Weiterbildung in der Schweiz
für Interessierte aus dem Ausland

Bedingungen für die Zulassung zur beruflichen Weiterbildung, zu Kursen und Studien in der Schweiz | Informationen zu Aufenthaltsbewilligung, Kosten und Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit | Überblick über das Schweizer Bildungssystem

ausbildung-weiterbildung.ch
Das Schweizer Bildungsportal

Inhaltsverzeichnis

Wegweiser-Grafik 1: Studium und Weiterbildung in der Schweiz mit ausländischen Diplomen 5

Wegweiser-Grafik 2: Mit ausländischen Diplomen in der Schweiz arbeiten 6

1. Einleitung 7
   1.1. Was finden Sie in diesem Ratgeber? 7
   1.2. Bedingungen für eine Weiterbildung in der Schweiz 7

2. Zulassungsbedingungen zu Weiterbildungen in der Schweiz 8
   2.1. Zulassung zu Lehrgängen mit nicht eidgenössisch anerkannten Abschlüssen 8
   2.2. Zulassung zu Lehrgängen der höheren Berufsbildung 9
      2.2.1. Vorbereitungskurse auf eine Berufsprüfung (BP) 9
      2.2.2. Vorbereitungskurse auf eine höhere Fachprüfung (HFP) 10
      2.2.3. Studiengänge an höheren Fachschulen (HF) 12
      2.2.4. Nachdiplomstudiengänge an höheren Fachschulen (NDS HF) 12
   2.3. Zulassung zu Hochschulen 12
      2.3.1. Fachhochschulen (FH) 13
      2.3.2. Pädagogische Hochschulen (PH) 14
      2.3.3. Universitäre Hochschulen (UH) 15
   2.4. Möglichkeiten zum Nachholen fehlender Schul- und Berufsbildung 16

3. Sprachkompetenz 17
   3.1. Kenntnis mindestens einer Landessprache 17
   3.2. A2, B1, C2? – Der europäische Referenzrahmen für Sprachen 17
   3.3. Einstufungstests 19

4. Aufenthaltsbewilligung für Nichterwerbstätige 20
   4.1. Personen aus EU/EFTA-Staaten 20
   4.2. Personen aus Drittstaaten 21

5. Weiterbildungs- und Studienkosten 22
   5.1. Kosten für berufliche Weiterbildungen 22
      5.1.1. Lehrgänge und Kurse ohne anerkannten Abschluss 22
      5.1.2. Vorbereitungslehrgänge auf Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen 22
      5.1.3. Studiengänge und Nachdiplomstudiengänge an höheren Fachschulen 22
   5.2. Studiengebühren an Hochschulen 23
      5.2.1. Studiengebühren an Fachhochschulen 23
      5.2.2. Studiengebühren an Pädagogischen Hochschulen 23
      5.2.3. Studiengebühren an universitären Hochschulen 23
   5.3. Wie viel kostet das Leben in der Schweiz? 23

6. Berufliche Tätigkeit zur Finanzierung von Weiterbildung und Aufenthalt 25
   6.1. Aufenthaltsbewilligung für Erwerbstätigkeit und Arbeitsbewilligung 25
      6.1.1. Personen aus EU/EFTA-Staaten 25
      6.1.2. Personen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten (Drittstaaten) 25
      6.1.3. Sonderregelungen für Berufspraktikum, Nebenerwerbstätigkeit, Doktorat oder Erwerbstätigkeit nach einem Studium in der Schweiz 26
   6.2. Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse und Diplome für die berufliche Tätigkeit 26
      6.2.1. Reglementierte Berufe 26
      6.2.2. Nicht reglementierte Berufe 27

7. Das Schweizer Bildungssystem: Eine Übersicht 28
7.1. Gegenstand und Akteure 28
7.2. Bildungsstufen und Bildungsbereiche 28
7.2.1. Primarstufe und Sekundarstufe I 30
7.2.2. Sekundarstufe II (Lehre, Mittelschulen) 30
7.2.3. Tertiärstufe und nichtformale, berufsbezogene Weiterbildung 30
7.3. Anerkennung von Abschlüssen und Titeln 30
7.3.1. Eidgenössisch anerkannte Abschlüsse und ihre Merkmale 30
7.3.2 Abschlüsse mit Institutions-anerkennung, Verbandsanerkennung oder ohne Anerkennung 31
7.4. Anschlussfähig, durchlässig und integrativ 31
7.5. Schulabschluss nachholen 32
7.5.1. Sekundarschulabschluss 32
7.5.2. Gymnasiale Matura oder Berufsmaturität 32
7.6. Zulassung zur beruflichen Grundbildung (Lehrabschluss EFZ oder EBA nachholen) 33
7.6.1. Direkt zur Abschlussprüfung 33
7.6.2. Validierung von Bildungsleistungen 33
7.6.3. Verkürzte betriebliche Lehre 33
7.6.4. Lehre auf schulischem Weg 34
7.7. Link zu weiteren Informationen 34

8. Tertiärstufe und nichtformale Weiterbildung: Ausbildungen und Abschlüsse im Detail 35
8.1. Nicht eidgenössisch reglementierte Weiterbildungen 35
8.2. Höhere Berufsbildung 35
8.2.1. Berufsprüfung BP und Höhere Fachprüfung HFP 35
8.2.2. Höhere Fachschulen HF 36
8.2.3. Unterschiede zwischen BP/HFP und HF 37
8.3. Hochschulen 38
8.3.1. Die Hochschullandschaft Schweiz 38
8.3.2. Bachelor- und Master-Studiengänge 39
8.3.3. PhD (Doktorat) 39
8.3.4. Unterschiede zwischen Höheren Fachschulen und Fachhochschulen 40
8.3.5. Unterschiede zwischen Fachhochschulen und universitären Hochschulen 40
8.3.6. Nachdiplomstudiengänge: MAS, DAS, CAS 40

9. Links und Informationen zur Schweiz als Einwanderungsland 41

Text: Content-Team Modula AG
Redaktionelle Leitung: Stefan Schmidlin, Modula AG
Quellen: Website des schweizerischen Sekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI (www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home.html), Website www.berufsberatung.ch (offizielles schweizerisches Informationsportal der Studien-, Berufs- und Laufbahnberatung) sowie Websites und anderweitige Informationen der Berufsverbände und Bildungsanbieter.
Letzte Aktualisierung: Dezember 2023

Mit Ausbildung-Weiterbildung.ch sofort zum richtigen Lehrgang und zur richtigen Schule

Lohnt sich eine Weiterbildung für mich?

→ Arbeitsmarktstudien | Lohnstudien | Karriere-Ratgeber «So finanzieren Sie Ihre Weiterbildung richtig»

Welches ist für mich der richtige Lehrgang?

→ Bildungsberatung | Selbsttests zum Thema eigene Berufung finden | Kurs- und Lehrgangsbewertungen | Selbsttests «Welcher Lehrgang ist für mich geeignet?» | Info-Grafik «Bildungssystem Schweiz» | Erfolgsstorys und Erfahrungsberichte von Absolventen

Welches ist für mich die richtige Schule?

→ Ratgeber «So entscheiden Sie sich für den richtigen Bildungsanbieter» | Checkliste | Schulberatung

Hier findest du eine Übersicht über die verschiedenen Entscheidungshilfen von Ausbildung-Weiterbildung.ch: www.ausbildung-weiterbildung.ch/Bildungshilfe

Wegweiser-Grafik 1: Studium und Weiterbildung in der Schweiz mit ausländischen Diplomen

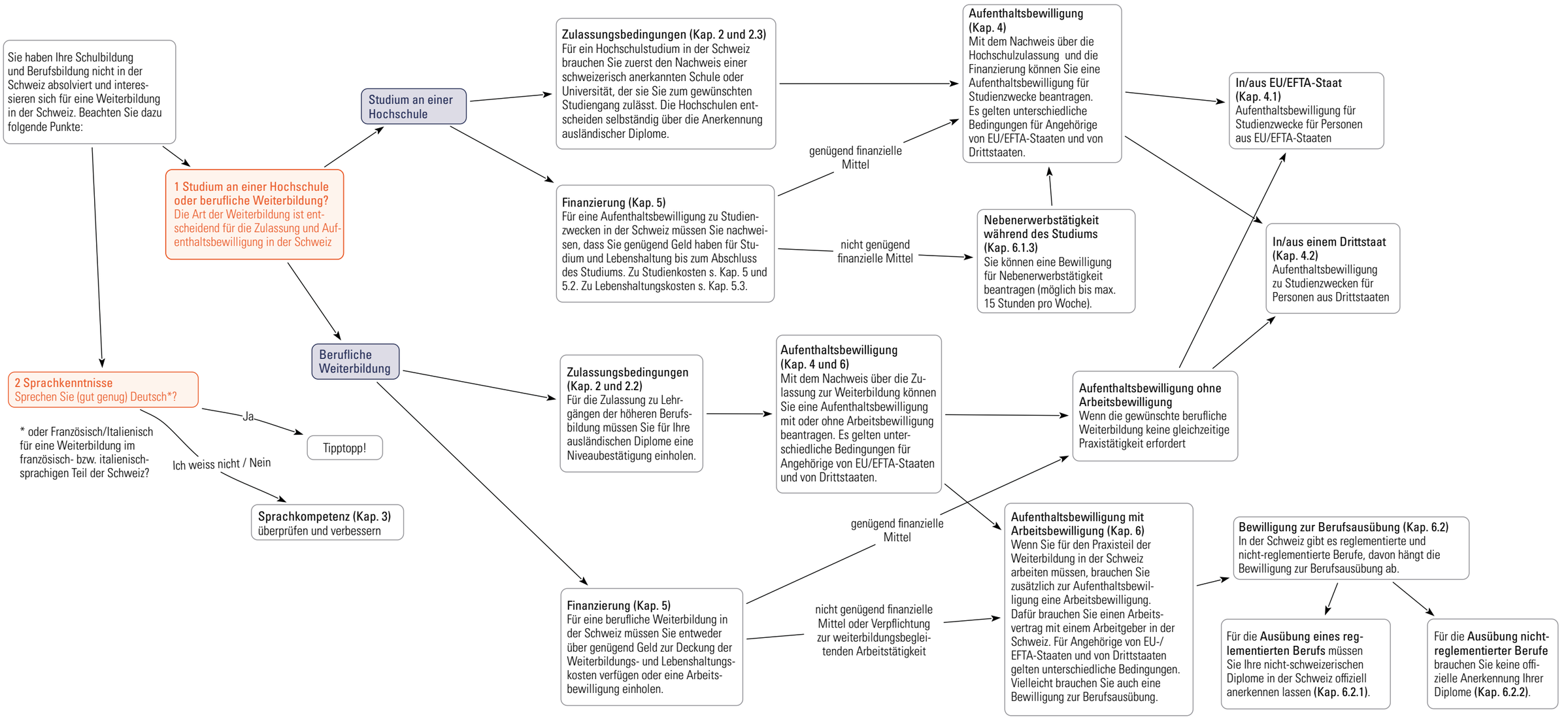

© ausbildung-weiterbildung.ch

Wegweiser-Grafik 2: Mit ausländischen Diplomen in der Schweiz arbeiten

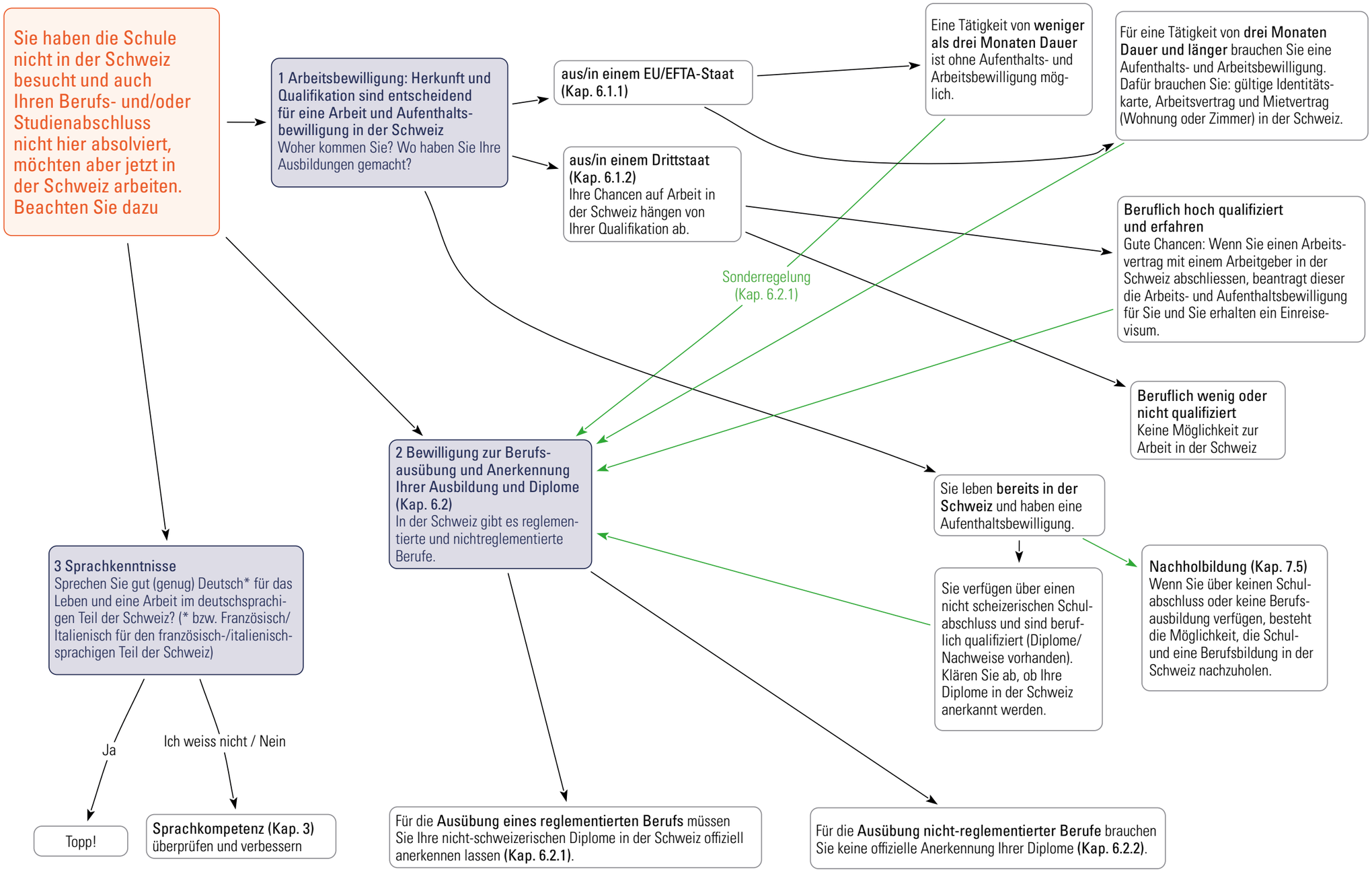

© ausbildung-weiterbildung.ch

1. Einleitung

1.1. Was finden Sie in diesem Ratgeber?

Wohnen Sie nicht in der Schweiz, interessieren sich aber für eine Weiterbildung oder ein Studium in der Schweiz und haben Fragen dazu? Oder leben Sie seit einiger Zeit in der Schweiz und möchten einen eidgenössisch anerkannten Abschluss erwerben? Dann sind Sie hier richtig. Dieser Ratgeber bietet Informationen für Personen im Ausland, die eine Weiterbildung in der Schweiz absolvieren möchten, und für Personen, die in der Schweiz leben, ihre Ausbildung aber in anderen Ländern gemacht oder begonnen haben.

Hier finden Sie Antworten auf Fragen wie:

- Werde ich zu einem bestimmten Kurs, Lehrgang oder Hochschulstudium in der Schweiz zugelassen?
- Wie gut müssen meine Deutschkenntnisse sein?
- Werden meine bisher erworbenen Diplome anerkannt?
- Wie ist das Weiterbildungssystem der Schweiz aufgebaut?
- Wer bezahlt die Weiterbildung?
- Kann ich in der Schweiz neben der Weiterbildung arbeiten und Geld verdienen?
- Brauche ich ein Visum und eine Aufenthaltsbewilligung?

Was Sie hier **nicht** finden sind:

- Informationen zur Stellensuche und zum Bewerbungsprozess
- Informationen über die notwendige Ausbildung für einen bestimmten Job
- Angaben zu Lohn, Steuern und Sozialversicherungen
- Informationen zur Asylsuche
- Informationen zu Au-Pair-Aufenthalten, Schüleraustausch, Auslandsemestern und Ähnlichem

In Kapitel 7 finden Sie ausserdem einen **Überblick über das Schweizerische Bildungssystem** und seine Bildungsstufen und in Kapitel 8 Angaben zu den Abschlüssen der Tertiärstufe und zur Weiterbildung für Erwachsene.

Achtung: Dieser Ratgeber enthält Informationen über die grundsätzlichen und in den häufigsten Fällen gültigen Regelungen. Im Einzelfall sind immer Abweichungen möglich.

1.2. Bedingungen für eine Weiterbildung in der Schweiz

Wenn Sie in der Schweiz eine Weiterbildung oder ein Studium machen möchten, müssen Sie folgende Punkte klären:

- **Zulassungsbedingungen zu Weiterbildungen in der Schweiz:** Werden Sie mit Ihren bisherigen Ausbildungs- oder Studienabschlüssen zu dem von Ihnen gewünschten Lehrgang oder Studium zugelassen? Mehr über die generellen Zulassungsbedingungen erfahren Sie in Kapitel 2.
- **Sprachkompetenz:** Für eine Weiterbildung brauchen Sie angemessene Deutschkenntnisse oder in einigen Fällen andere Sprachkenntnisse. Mehr dazu in Kapitel 3.
- **Aufenthaltsbewilligung:** Für jeden längeren Aufenthalt in der Schweiz brauchen Sie eine Aufenthaltsbewilligung. Mehr dazu in Kapitel 4.
- **Finanzielle Mittel:** Für eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz müssen Sie nachweisen, dass Sie Ihre Weiterbildung und Ihren Aufenthalt aus eigenen Mitteln finanzieren können. Mehr dazu in Kapitel 5.
- **Arbeitsbewilligung (eventuell):** Wenn Sie neben der Weiterbildung arbeiten möchten, brauchen Sie eine spezielle Aufenthaltsbewilligung und eine Arbeitsbewilligung. Mehr dazu in Kapitel 6.

2. Zulassungsbedingungen zu Weiterbildungen in der Schweiz

In der Schweiz gibt es keine Zentralstelle, bei der Sie eine generelle Zulassungsbestätigung für eine Aus- oder Weiterbildung bekommen können. Die Entscheidung über die Zulassung treffen die einzelnen Schulen auf der Basis ihrer Reglemente.

Diese Reglemente werden von verschiedenen Instanzen erarbeitet oder überwacht, abhängig davon, ob die Weiterbildung unter der Aufsicht des Schweizerischen Staatssekretariats für Bildung, Technologie und Innovation (SBFI) steht und somit eidgenössisch anerkannt ist oder nicht:

- Bei den eidgenössisch anerkannten Weiterbildungen und Studiengängen überwacht der Bund, genauer das SBFI, die Reglemente und Prüfungsordnungen, in denen auch die Zulassungsbedingungen geregelt sind. Die Qualitätsstandards sind hier einheitlich und die Anforderungen nicht verhandelbar.
- Viele nicht eidgenössisch anerkannte Weiterbildungen stehen unter der Aufsicht nationaler Branchenverbände (wie des kaufmännischen Verbands), unter Aufsicht internationaler Anerkennungsstellen wie der International Project Management Association (IPMA) oder privatrechtlicher Institutionen wie des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK). In diesen Fällen unterstehen die Reglemente samt Zulassungsbedingungen den Vorgaben der Aufsichtsorganisation. Die Qualitätsstandards sind hier relativ einheitlich und die Anforderungen wenig verhandelbar.
- Viele nicht eidgenössisch anerkannte Weiterbildungen und Kurse unterstehen keiner externen Aufsicht und werden von einzelnen Schulen oder Schulgruppen konzipiert und angeboten. Die Definition der Reglemente obliegt hier den Schulen. Die Qualitätsstandards variieren ebenso wie die – oft verhandelbaren – Zulassungsbedingungen.

Insgesamt hängen die zu erfüllenden Voraussetzungen von der Bildungssparte und der Bildungsstufe ab (siehe Kap. 7.2): je höher der angestrebte Abschluss, desto höher die Anforderungen.

Kontaktieren Sie die Ausbildungsstätte und klären Sie dort, ob Sie zugelassen werden. Um Enttäuschungen vorzubeugen, prüfen Sie schon im voraus, ob es sich um eine eidg. anerkannte Weiterbildung handelt oder nicht, und überlegen Sie, ob die Bildungsstufe einen sinnvollen Anschluss an Ihre bisherige Bildung und Erfahrung darstellt.

Beachten Sie auch dies: Häufig gibt es zu einem Thema Weiterbildungen auf unterschiedlichen Bildungsstufen oder Lehrgänge mit und ohne eidgenössisch anerkanntem Abschluss. Beispiele dafür sind Betriebswirtschaft oder Kosmetik: Zu beiden finden Sie Kurse, die mit einem schuleigenen Zertifikat abschliessen (Kosmetikerin mit Schulzertifikat / Betriebsökonom mit Schulzertifikat) und Ausbildungen, die zu einem eidgenössischen Abschluss führen (Visagistin mit eidg. Fachausweis / dipl. Betriebswirtschafter HF).

Vergleichen Sie die Angebote deshalb auch in Bezug auf die Zulassungsbedingungen sowie die Anerkennung der Abschlüsse und Titel und überlegen Sie, ob Sie sich vor allem für die Inhalte interessieren und die Art des Abschlusses egal ist oder ob Sie einen speziellen Abschluss und Titel anstreben. Seien Sie skeptisch bei einem Angebot, das wenig voraussetzt und vieles verspricht. Meister fallen auch in der Schweiz nicht vom Himmel, und Titel, die sich – extrem gesprochen – ohne Leistung kaufen lassen, sind selten wirklich etwas wert.

Mehr über die Merkmale anerkannter Abschlüsse und über die geschützten Berufs- und Titelbezeichnungen finden Sie in Kapitel 7.3.

2.1. Zulassung zu Lehrgängen mit nicht eidgenössisch anerkannten Abschlüssen

Zu diesen Lehrgängen zählen Weiterbildungen ohne anerkannten Abschluss und Weiterbildungen, die unter der Aufsicht eines anerkannten Branchenverbandes oder einer internationalen Zertifizierungsstelle stehen, sowie Kurse mit einem schuleigenen Abschluss (wie Computerkurse, Nähkurse oder Sprachkurse). Die Vielfalt der Weiterbildungen ist gross und ebenso unterschiedlich sind die Zulassungsbedingungen:

- In der Regel gilt ein Mindestalter von 20 Jahren.
- Meistens werden gute Deutschkenntnisse vorausgesetzt (ab Niveau B2). Lehrgänge, die in einer anderen Landessprache (Französisch oder Italienisch) oder in Englisch unterrichtet werden, setzen ausreichende Kenntnisse der jeweiligen Sprache voraus.
- Lehrgänge, die auf weiterführende Lehrgänge mit anerkanntem Abschluss vorbereiten, setzen häu-

fig einen eidgenössischen Lehrabschluss oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung voraus.
- Lehrgänge, die bestimmte Fähigkeiten schulen, setzen teilweise grundlegende Fähigkeiten voraus wie z.B. das Tastaturschreiben für Computerkurse, das Bedienen einer Nähmaschine für Nähkurse oder kaufmännische Kenntnisse für einen Buchhaltungskurs.

Konkrete Informationen erhalten Sie direkt bei der Schule, an der Sie die Weiterbildung absolvieren möchten.

2.2. Zulassung zu Lehrgängen der höheren Berufsbildung

Die staatlich reglementierte berufliche Weiterbildung wird unter dem Begriff der «höheren Berufsbildung» zusammengefasst und besteht aus zwei Bildungswegen mit je zwei Stufen:

- einem stärker berufspraktischen Weg mit den Stufen «Berufsprüfung» und «Höhere Fachprüfung» und
- einem stärker schulischen Weg über die «Höhere Fachschule» (HF) und «Nachdiplomstudium HF» (s. Kap. 8.2).

Die Lehrgänge der höheren Berufsbildung setzen eine schulische und eine berufliche Ausbildung und häufig eine Mindestzeit an Berufserfahrung voraus.

Wenn Sie in der Schweiz eine Weiterbildung der höheren Berufsbildung besuchen möchten, müssen Sie Ihre Diplome und Abschlüsse mit den Anforderungen in der Schweiz über ein kostenpflichtiges Verfahren vergleichen lassen und eine Niveaubestätigung einholen.

Das Gesuch für eine solche Bestätigung können Sie über folgenden Link online stellen und Ihre Dokumente und Daten elektronisch übermitteln:
www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/diploma/anerkennungsverfahren-bei-niederlassung/verfahren-beim-sbfi/ablauf-und-dauer.html → Niveaubestätigung

Diese Website des SBFI enthält auch detaillierte Informationen zum Ablauf und den Kosten dieses Verfahrens.

Das SBFI vergleicht Ihren Abschluss mit den schweizerischen Abschlüssen der beruflichen Grundbildung bzw. höheren Berufsbildung. Wenn Ihre Vorbildung die Voraussetzungen für eine schweizerische Anerkennung erfüllt, erhalten Sie eine Niveaubestätigung. Diese genügt, um zu einer Weiterbildung zugelassen zu werden.

Für eine Niveaubestätigung muss Ihre Ausbildung:

- gleich lange gedauert haben wie eine vergleichbare Ausbildung in der Schweiz;
- sowohl theoretischen Unterricht als auch praktische Erfahrungen enthalten haben;
- mit einem staatlich anerkannten Examen abgeschlossen worden sein;
- einen Beruf betreffen, den es in der Schweiz auch gibt und der durch das Schweizerische Berufsbildungsgesetz geregelt ist.

(Wenn Sie in einem reglementierten Beruf in der Schweiz arbeiten wollen, brauchen Sie eine ausführlichere Abklärung, um die Gleichwertigkeit Ihrer Ausbildung mit dem entsprechenden schweizerischen Abschluss zu prüfen: Mehr dazu in Kapitel 6.2)

2.2.1. Vorbereitungskurse auf eine Berufsprüfung (BP)

Die Berufsprüfung (BP) ist die erste fachliche Weiterbildungsstufe nach einem Lehrabschluss. Es gibt zu beinahe jedem eidgenössischen Lehrabschluss mindestens eine Berufsprüfung als Weiterbildungsmöglichkeit. Mit dieser Prüfung wird die höhere Fachkompetenz in einem bestimmten Berufsgebiet überprüft. In handwerklichen Berufen entspricht sie den früheren Gesellen- oder Vorarbeiterprüfungen.

Die **Zulassungsbedingungen** sind für jede BP einzeln geregelt und in einer Prüfungsordnung festgeschrieben. Die üblichsten Bedingungen sind:

- Abschluss einer eidg. anerkannten, mindestens dreijährigen beruflichen Grundbildung (Lehrabschluss mit EFZ) im Fachgebiet der Prüfung – oder ein höherer Schulabschluss (Maturität oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung)
- Zwei bis fünf Jahre Berufserfahrung im Tätigkeitsgebiet der Berufsprüfung
- In einzelnen Fällen ist die Zulassung auch mit längerer einschlägiger Berufserfahrung anstelle eines anerkannten Lehrabschlusses möglich.

Häufig wird zudem der Abschluss eines Lehrmeisterkurses (zur Betreuung von Lernenden) verlangt und für einzelne Berufe weitere spezifische Abschlüsse, wie z.B. ein «Giftschein» für Hauswarte, die giftige Stoffe einsetzen.

Viele Schulen bieten **Vorbereitungslehrgänge** auf die BP an; diese sind aber nicht vorgeschrieben. Es steht jeder Person frei, wie sie sich auf die Prüfung vorbereiten will. Der Besuch eines Vorbereitungslehrgangs ist allerdings empfehlenswert.

Die Schulen können die Zulassungsbedingungen zu ihren Vorbereitungslehrgängen frei definieren. Die meisten richten sich nach den Zulassungsbedingungen der BP.

Wenn Sie Ihre Möglichkeiten für eine Zulassung abklären wollen, wenden Sie sich entweder an eine entsprechende Schule oder an den Berufsverband, der die Regelungen der Prüfungsordnung im Auftrag des SBFI überwacht.

2.2.2. Vorbereitungskurse auf eine höhere Fachprüfung (HFP)

Die Höhere Fachprüfung (HFP) ist die nächste und höchste berufliche Weiterbildungsstufe nach der Berufsprüfung. Es gibt für fast jede BP mindestens eine HFP als Weiterbildungsmöglichkeit. Mit dieser eidg. Prüfung wird die Fachkompetenz auf Expertenstufe geprüft. In handwerklichen Berufen entspricht sie der früheren Meisterprüfung.

Die **Bedingungen für die Zulassung** sind für jede HFP einzeln geregelt und in einer Prüfungsordnung festgeschrieben. Häufig gibt es verschiedene Zulassungsmöglichkeiten:

- Abschluss einer eidg. Berufsprüfung im Fachgebiet der Prüfung (oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung) und zwei bis drei Jahre Berufserfahrung im Tätigkeitsgebiet der höheren Fachprüfung

oder

- Abschluss einer eidg. anerkannten, mindestens dreijährigen beruflichen Grundbildung (Lehrabschluss mit EFZ) im Fachgebiet der Prüfung oder ein höherer Schulabschluss (Maturität oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung) und mindestens sechs Jahre Berufserfahrung im Tätigkeitsgebiet der höheren Fachprüfung

oder

- Studienabschluss einer Universität, Fachhochschule, höheren Fachschule oder eine HFP in einem thematisch verwandten Bereich und zwei bis drei Jahre Berufserfahrung im Tätigkeitsgebiet der höheren Fachprüfung

Viele Schulen bieten **Vorbereitungslehrgänge** auf die HFP an; diese sind aber nicht vorgeschrieben. Es steht jeder Person frei, wie sie sich auf die Prüfung vorbereiten will. Der Besuch eines Vorbereitungslehrgangs ist allerdings empfehlenswert.

Anzeige

Die richtige Aus- oder Weiterbildung noch nicht gefunden? Jetzt von einer Bildungsberatung profitieren!

Das Schweizer Bildungssystem lässt viele verschiedene Wege zu, um die beruflichen und persönlichen Ziele zu erreichen.

Die vielen Optionen können aber auch verwirren und überfordern.

Mit welcher Ausbildung oder Weiterbildung bin ich auf dem richtigen Weg?

In unserer telefonischen Bildungsberatung führen wir dich durch den «Bildungs-Dschungel» und zeigen dir Schritt für Schritt deine Möglichkeiten auf.

Deine Vorteile:

Du erhältst

- Vorschläge für passende Kurse, Seminare oder Lehrgänge aufgrund deiner Angaben im Fragebogen
- Einen Überblick über die verschiedenen Bildungsstufen und Bildungsarten
- Auskunft über das Bildungssystem Schweiz

Du verfügst damit über eine erste Übersicht, die dich bei der Suche nach bzw. Entscheidung für die richtige Aus- oder Weiterbildung unterstützen kann.

Jetzt anmelden und deine Weiterbildungspläne konkretisieren.

www.ausbildung-weiterbildung.ch/Bildungshilfe/Bildungsberatung

Die Schulen können die Zulassungsbedingungen zu ihren Lehrgängen selbst definieren. Die meisten richten sich nach den Zulassungsbedingungen der HFP.

Wenn Sie Ihre Möglichkeiten für eine Zulassung abklären wollen, wenden Sie sich entweder an eine einschlägige Schule oder an den Berufsverband, der die Regelungen der Prüfungsordnung im Auftrag des SBFI überwacht.

2.2.3. Studiengänge an höheren Fachschulen (HF)

Die höheren Fachschulen (HF) sind weiterführende Schulen, die als erste Weiterbildung nach einem Lehrabschluss generalistisches Wissen im jeweiligen Fachbereich vermitteln. Die dreijährigen Studiengänge an den HF schliessen mit einem Diplom HF ab.

Die **Bedingungen für die Zulassung** sind für jeden Studiengang einzeln geregelt und in einem Rahmenlehrplan festgeschrieben. Häufige Zulassungsbedingungen:

- Abschluss einer eidg. anerkannten, mindestens dreijährigen beruflichen Grundbildung (Lehrabschluss mit EFZ) im Fachgebiet des Studiengangs oder ein höherer Schulabschluss (Maturität oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung)
- Zwei bis fünf Jahre Berufserfahrung im Tätigkeitsgebiet des HF-Abschlusses

Teilweise ist die Zulassung auch ohne eidg. anerkannte berufliche Grundbildung möglich, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten über einen höheren Schulabschluss und mehrjährige Berufserfahrung verfügen.

In gewissen Fachbereichen (Gesundheit, Kunst) werden Eignungstests verlangt.

Wenn Sie Ihre Möglichkeiten für eine Zulassung abklären wollen, wenden Sie sich direkt an eine Schule, die den gewünschten Studiengang anbietet.

2.2.4. Nachdiplomstudiengänge an höheren Fachschulen (NDS HF)

Nachdiplomstudiengänge an höheren Fachschulen (NDS HF) richten sich an Personen mit einem HF-Abschluss, die sich spezialisieren oder ihr Wissen vertiefen wollen.

Die höheren Fachschulen sind frei in der Ausgestaltung von NDS HF-Lehrgängen. Es steht ihnen auch frei, ihre NDS HF-Studiengänge beim SBFI akkreditieren und die Studienabschlüsse eidgenössisch anerkennen zu lassen. Deshalb gibt es bei den NDS HF anerkannte und nicht anerkannte Studiengänge und Abschlüsse.

Bei eidg. anerkannten Studiengängen regelt ein Rahmenlehrplan die Zulassungsbedingungen. Bei nicht anerkannten Studiengängen bestimmt die Schule, wer zugelassen wird.

Im Allgemeinen wird ein Abschluss eines HF-Studiengangs oder eine höhere Ausbildung verlangt.

Wenn Sie Ihre Möglichkeiten für die Zulassung zu einem NDS HF-Studium abklären wollen, wenden Sie sich direkt an eine Schule, die den gewünschten Studiengang anbietet.

2.3. Zulassung zu Hochschulen

In der Schweiz gibt es drei Arten von öffentlichen, staatlich akkreditierten Hochschulen: Fachhochschulen (FH), Pädagogische Hochschulen (PH) und Universitäten. FH, PH und Universitäten sind unterschiedlich ausgerichtet und haben ihre jeweils eigenen Zulassungsbedingungen. Allen Hochschulen gemeinsam ist, dass für die Zulassung eine bestimmte Art der Maturität verlangt wird.

Wenn Sie Ihre Maturität (Abitur, Reifezeugnis, Hochschulzulassung) nicht in der Schweiz erworben haben, müssen Sie für die Zulassung zum Studium an einer Schweizer Hochschule abklären, ob Ihr Abschluss anerkannt wird.

Die Anerkennung ausländischer Mittelschulabschlüsse zur Studienzulassung erfolgt nicht zentral. Jede Schweizer Hochschule hat eine eigene Zulassungsstelle, die autonom prüft und entscheidet, ob und unter welchen Voraussetzungen jemand zum Studium zugelassen wird. Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen sich deshalb direkt an die gewünschte Hochschule wenden.

Über den folgenden Link erhalten Sie Informationen, die Ihnen dabei helfen einzuschätzen, ob Ihr

Abschluss eine Chance auf Anerkennung hat: www.swissuniversities.ch/themen/studium/zulassung-zu-den-universitaeren-hochschulen/auslaendische-ausweise

Neben den öffentlichen gibt es private Hochschulen. Deren Zulassungsbedingungen können von den hier beschriebenen abweichen.

2.3.1. Fachhochschulen (FH)

Für die **Zulassung zu anerkannten Bachelorstudiengängen FH** brauchen Sie:

- Angemessene Kenntnisse der Unterrichtssprache (üblicherweise Deutsch ab Niveau B2 oder C1)
- Bei künstlerischen, sozialen, gesundheitlichen und Sport-Studiengängen: entsprechende Fähigkeiten (hier werden in der Regel zusätzliche Eignungsabklärungen verlangt)
- mindestens ein Jahr Berufserfahrung oder Berufspraktikum in einem der Studienrichtung verwandten Gebiet

Als Vorbildung brauchen Sie eine der folgenden Varianten:

- Berufsabschluss einer mindestens dreijährigen beruflichen Ausbildung, die als gleichwertig zu einem schweizerischen Lehrabschluss mit eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ anerkannt ist
- Höherer allgemeinbildender Schulabschluss, der als gleichwertig zur schweizerischen Berufsmaturität anerkannt ist (allgemeinbildende Schule bis zum 12. Schuljahr)
- In der Schweiz anerkannte gymnasiale Maturität

Die Zulassung erfolgt in der Regel aufgrund einer individuellen Prüfung der Vorbildungsausweise und Sprachzertifikate durch die Zulassungskommission. Weitere Informationen finden Sie auf www.swissuniversities.ch/themen/studium/zulassung-zu-den-fachhochschulen

Für die Zulassung zu anerkannten Masterstudiengängen FH brauchen Sie:

- einen sehr guten (mit dem Schweizer Grade A oder B vergleichbaren) Bachelor-Abschluss einer staatlich anerkannten Hochschule in der gleichen oder einer verwandten Fachrichtung. Die FH kann verlangen, dass Sie zusätzliche Kreditpunkte erwerben (z.B. durch den Besuch von Vorbereitungskursen).
- Englischkenntnisse mindestens auf Niveau B2
- DAF (Deutsch als Fremdsprache)-Zertifikat ab Niveau C1
- (bei manchen FH) Empfehlungsschreiben von Dozierenden der Hochschule
- (in manchen Studienbereichen) bestandenen Eignungstests oder anderes Aufnahmeverfahren

Die Studiengangleitung hat die Möglichkeit, auch fähige Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen formal nicht vollständig erfüllen, nach individueller Prüfung der eingereichten Dokumente und einem persönlichen Interview zum Studium zuzulassen. Darauf besteht aber kein Anspruch.

Einzelne Schulen bieten Pre-Master Kurse an, in denen künftige Master-Studierende fehlendes Vorwissen aufarbeiten können.

Zulassung zu Nachdiplomstudiengängen an Fachhochschulen FH

Für die Zulassung zu Nachdiplomstudiengängen an Fachhochschulen gelten die folgenden Voraussetzungen:

<u>Certificate of Advanced Studies CAS und Diploma of Advanced Studies DAS</u>

Die Zulassungsbedingungen variieren je nach Schule und Studiengang. Häufig ist eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- Bachelor- oder Masterabschluss einer staatlich anerkannten Hochschule im Fachgebiet und mindestens fünf Jahre Berufserfahrung
- höherer Abschluss der Tertiärstufe im Fachgebiet (Höhere Fachprüfung HFP, Höhere Fachschule HF) und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung
- Bestehen eines Äquivalenzverfahrens

<u>Master of Advanced Studies MAS, MBA und EMBA</u>

Hier gelten diese Voraussetzungen

- Bachelor- oder Masterabschluss einer anerkannten Hochschule im entsprechenden Fachgebiet oder ein höherer Abschluss der Tertiärstufe im

Fachgebiet (Höhere Fachprüfung HFP, Höhere Fachschule HF). Manchmal ist auch eine Zulassung mit einer Berufsprüfung möglich, wenn diese genau die für den Studiengang notwendigen Kompetenzen attestiert, und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung
- Für ein EMBA zusätzlich Mindestalter 30, mindestens fünf Jahre Berufserfahrung und mindestens zwei Jahre in einer höheren Führungsposition.

Personen ohne Hochschulabschluss können eventuell «sur dossier», d.h. aufgrund einer individuellen Prüfung aufgenommen werden, wenn sie die notwendigen Fachkenntnisse nachweisen können.

2.3.2. Pädagogische Hochschulen (PH)

Die pädagogischen Hochschulen bieten Ausbildungen für Lehrpersonen auf zwei Stufen an:

- Bachelor- und Master-Studiengänge für Lehrberechtigungen auf den Schulstufen Vorschulstufe bis Gymnasium (Sekundarstufe II)
- Kürzere Studiengänge für eine Lehrtätigkeit an Berufsmaturitäts- und Berufsfachschulen.

Die Zulassungsbedingungen zu den Lehrgängen sind unterschiedlich. Im Allgemeinen werden eine schweizerisch anerkannte gymnasiale Maturität oder ein Studienabschluss und das Beherrschen der Unterrichtssprache verlangt.

Auf dieser Website finden Sie weitere Informationen zur Zulassung zu Pädagogischen Hochschulen: www.swissuniversities.ch/de/hochschulraum/zulassung-zu-den-paedagogischen-hochschulen/auslaendische-ausweise

Zulassungsbedingungen zu einzelnen Studiengängen

Zulassung zum Bachelor- oder Masterstudium für ein Lehrdiplom auf Eingangs- und Primarstufe (Eingangsstufe und 1.–6. Schuljahr) oder Sekundarstufe I (6.–9. Schuljahr)

- In der Schweiz anerkannte gymnasiale Maturität
- in der Schweiz anerkanntes ausländisches Lehrdiplom
- schweizerisch anerkanntes Hochschuldiplom (mind. Bachelor)
- Bestehen einer Aufnahmeprüfung

Zulassung zu einem Zusatz- oder Nachdiplomstudium für ein Lehrdiplom für Maturitätsschulen (Gymnasien/Kantonsschulen)

- Universitärer Masterabschluss in den ein oder zwei Fächern, die Sie unterrichten wollen.

Für den Studiengang Fachdidaktik für eine Lehrberechtigung an Berufsmaturitätsschulen

- Studienabschluss auf Bachelor- oder Masterstufe im Unterrichtsfach
- Mindestens sech Monate betriebliche Berufserfahrung

Bei manchen PHs müssen Sie ein Zulassungsverfahren durchlaufen.

Ausbildung zur Lehrperson an Berufsfachschulen für allgemeinbildenden Unterricht:

- Hochschulstudium oder Lehrdiplom für die obligatorische Schule
- Unterrichtserfahrung von mindestens drei Unterrichtsstunden pro Woche
- Anstellung an einer Berufsfachschule für die Dauer des Studiums
- Mindestens sechs Monate betriebliche Berufserfahrung

Ausbildung zur Lehrperson an Berufsfachschulen für den berufsbildenden Unterricht (Berufs- oder Fachkunde):

- Eidg. anerkannter Abschluss der höheren Berufsbildung oder Hochschulabschluss im Unterrichtsfach
- Mindestens sechs Monate betriebliche Berufserfahrung

Zulassung zu Nachdiplomstudiengängen an Pädagogischen Hochschulen PH

Für die Zulassung zum Certificate of Advanced Studies CAS und Diploma of Advanced Studies DAS brauchen Sie:

- In der Schweiz anerkanntes Lehrdiplom
- Mind. ein Jahr Unterrichtserfahrung

Für Weiterbildungs-Masterstudiengänge: Master of Advanced Studies MAS, MBA und EMBA brauchen Sie einen der folgenden Abschlüsse:

- Bachelor- oder Masterabschluss einer anerkannten Hochschule im entsprechenden Fachgebiet
- In der Schweiz anerkanntes Lehrdiplom
- Höheren Abschluss der Tertiärstufe im Fachgebiet (Höhere Fachprüfung HFP, Höhere Fachschule HF) und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung
- Teilweise wird entsprechende Unterrichtserfahrung verlangt.
- Personen ohne Hochschulabschluss können eventuell «sur-dossier», d.h. aufgrund einer individuellen Prüfung aufgenommen werden, wenn sie die notwendigen Fachkenntnisse nachweisen können.

2.3.3. Universitäre Hochschulen (UH)

Zu den universitären Hochschulen gehören die (kantonalen) Universitäten und die eidgenössischen technischen Hochschulen ETH (Zürich) und EPFL (Lausanne).

Zulassung zu universitären Bachelorstudiengängen

Im Allgemeinen wird ein Vorbildungsausweis verlangt, der dem schweizerischen Maturitätsniveau entspricht (s. oben, Kap. 2.3), sowie Beherrschung der Unterrichtssprache auf Niveau C1. Studieninteressierte mit einer anderen Vorbildung können die Ergänzungsprüfung der schweizerischen Universitäten (CRUS) ablegen (www.ecus-edu.ch).

Einzelne Universitäten führen eigene Aufnahmeprüfungen durch, deren Anforderungen sich teilweise unterscheiden.

Zulassung zu universitären Masterstudiengängen

Für die Zulassung zu einem universitären Master-Studiengang brauchen Sie einen Bachelor-Abschluss einer anerkannten Universität. Verlangt wird ein mind. dreijähriger, wissenschaftlich ausgerichteter Studiengang mit mind. 180 ECTS-Punkten (European Credit Transfer and Accumulation System-Punkten), der im betreffenden Staat zu einem Masterstudium berechtigt. Bei einzelnen Universitäten ist je nach Studiengang auch eine Zulassung mit einem Abschluss einer FH oder PH möglich, sofern die betreffende Hochschule über die Anerkennung eines Signaturstaates der Lissabonner Konvention verfügt. (www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/165/signatures)

Ausserdem müssen Sie die für das Studium notwendigen Sprachen in der Regel auf der Niveaustufe C2 beherrschen.

Meistens gelten zusätzlich fachspezifische Bedingungen.

Zulassung zu Doktoratsstudiengängen

- Masterabschluss einer staatlich anerkannten Universität, der im betreffenden Staat zu einem Doktoratsstudium berechtigt
- Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten
- Betreuungszusage einer Dozentin oder eines Dozenten mit Promotionsrecht

Aufnahme in das Doktoratsprogramm (nach bestandenem Aufnahmeverfahren)

Manchmal ist die Zulassung zum Doktoratsstudium an eine Anstellung als wissenschaftliche/r Assistent/in geknüpft.

Die Universitäten können für bestimmte Fachgebiete weitere Zulassungsbedingungen stellen.

Liste der anerkannten Schweizer Hochschulen

www.swissuniversities.ch/themen/studium/akkreditierte-schweizer-hochschulen

Zulassung zu universitären Nachdiplomstudiengängen

Certificate of Advanced Studies CAS und Diploma of Advanced Studies DAS

- Masterabschluss (seltener auch Bachelorabschluss) einer anerkannten Hochschule im entsprechenden Fachgebiet und einige Jahre Berufserfahrung im Fachgebiet
- Personen ohne Hochschulabschluss können eventuell «sur-dossier», d.h. aufgrund einer individuellen Prüfung aufgenommen werden, wenn sie die notwendigen Fachkenntnisse nachweisen können.

Master of Advanced Studies MAS, MBA und EMBA

- Masterabschluss einer anerkannten Hochschule im entsprechenden Fachgebiet. Die Zulassung kann auch aufgrund eines eingereichten persönlichen Dossiers und Interviews erfolgen.

Zulassung für in die Schweiz Geflüchtete

Diverse Förderprojekte begleiten und unterstützen studieninteressierte Geflüchtete auf dem Weg zu einem Studium an einer Schweizer Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule. Eine Übersicht finden Sie hier.

2.4. Möglichkeiten zum Nachholen fehlender Schul- und Berufsbildung

Alle staatlich anerkannten Weiterbildungen und die meisten anderen Weiterbildungsangebote setzen einen ordentlichen Schulabschluss und den Abschluss einer weiterführenden Schule oder einer beruflichen Grundbildung voraus (in der Regel Abschluss der Sekundarstufe II, s. Kap. 7.2.). Wer über keine solchen Abschlüsse verfügt, ist in der Schweiz aber nicht chancenlos. Das schweizerische Bildungssystem bietet Erwachsenen die Chance, Schul- und Berufsbildung nachzuholen. Mehr dazu finden Sie in Kapitel 7.5.

3. Sprachkompetenz

3.1. Kenntnis mindestens einer Landessprache

Eine wichtige Voraussetzung für eine Weiterbildung in der Schweiz sind Kenntnisse der entsprechenden Sprache: in der Deutschschweiz (u.a. Basel, Bern, Luzern, St. Gallen, Zürich) Deutsch, in der Romandie (u.a. Fribourg, Genf, Lausanne, Yverdon) Französisch und im Tessin (u.a. Bellinzona, Lugano) Italienisch.

In der Deutschschweiz brauchen Sie für eine Weiterbildung oder ein Studium – abhängig von der gewünschten Weiterbildung – mindestens Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 oder C1.

Eine Ausnahme bilden Masterstudiengänge an Hochschulen, die vollständig in englischer Sprache durchgeführt werden. Dafür brauchen Sie mindestens Englischkenntnisse auf dem Niveau C1. Auch in diesem Fall brauchen Sie mindestens Grundkenntnisse in Deutsch, um sich im Alltag zu verständigen.

3.2. A2, B1, C2? – Der europäische Referenzrahmen für Sprachen

Wie lässt sich feststellen, wie gut oder schlecht jemand eine Sprache beherrscht? Als Massstab für den Umfang an Sprachkenntnissen dient in der Schweiz der gemeinsame europäische Referenzrahmen für Sprachen GER (engl.: CEF = Common European Framework of Reference for Languages).

Der Referenzrahmen unterscheidet drei Stufen mit je zwei Niveaus, anhand derer sich die Kompetenz in einer Fremdsprache beschreiben lässt:

A	**Elementare** Sprachverwendung (Anfängerkenntnisse)	A1	Anfänger
		A2	Grundlegende Kenntnisse
B	**Fortgeschrittene** Sprachverwendung	B1	Fortgeschrittene Kenntnisse
		B2	Selbständige Sprachverwendung
C	**Kompetente** Sprachverwendung (höchste Kompetenz, vergleichbar der Muttersprache)	C1	Fachkundige Sprachkenntnisse
		C2	Annähernd muttersprachliche Kenntnisse

Im Detail sind die Niveaus so definiert:

	Auf diesem Niveau können Sie:
C2	• praktisch alles mühelos verstehen. • Informationen aus verschiedenen schriftlichen und mündlichen Quellen zusammenfassen und dabei Begründungen und Erklärungen zusammenhängend wiedergeben. • sich spontan, flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen.
C1	• verschiedenste anspruchsvollere, längere Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen. • sich spontan und fliessend ausdrücken. • die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen. • sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern.
B2	• die Hauptinhalte komplexer Texte verstehen; im eigenen Spezialgebiet auch in Fachdiskussionen. • sich so spontan und fliessend verständigen, dass ein normales Gespräch gut möglich ist. • sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken.
B1	• einfache Aussagen verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. • sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äussern.
A2	• häufig gebrauchte Ausdrücke aus dem Alltag verstehen. • sich in einfachen, gewohnten Situationen über vertraute und geläufige Dinge verständigen.
A1	• vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden. • sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind, zu helfen.

3.3. Einstufungstests

Sind Sie sich nicht sicher, auf welchem Niveau sich Ihre Sprachkenntnisse bewegen? Dann machen Sie unseren kostenlosen Online-Einstufungstest. Es gibt Tests für Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch:

- Testen Sie Ihre Deutsch-Kenntnisse: www.ausbildung-weiterbildung.ch/sprachtest-deutsch
- Testen Sie Ihre Französisch-Kenntnisse: www.ausbildung-weiterbildung.ch/sprachtest-franzoesisch
- Testen Sie Ihre Italienisch-Kenntnisse: www.ausbildung-weiterbildung.ch/sprachtest-italienisch
- Testen Sie Ihre Englisch-Kenntnisse: www.ausbildung-weiterbildung.ch/sprachtest-englisch

4. Aufenthaltsbewilligung für Nichterwerbstätige

Wer in der Schweiz eine Ausbildung, Weiterbildung oder ein Studium machen möchte, braucht eine Aufenthaltsbewilligung für nichterwerbstätige Personen.

Welche Aufenthaltsbewilligung Sie genau brauchen und welche Voraussetzungen Sie erfüllen müssen, um sie zu erhalten, ist von Ihrer Nationalität abhängig und davon, wie lange Sie sich in der Schweiz aufhalten wollen.

4.1. Personen aus EU/EFTA-Staaten

Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU ermöglicht Personen aus den 27 EU- und drei EFTA-Staaten (siehe folgende Tabelle), sich für eine Weiterbildung oder ein Studium in der Schweiz aufzuhalten. Die weiteren Bestimmungen hängen von der gewünschten Aufenthaltsdauer ab:

- Für einen Aufenthalt bis zu 30 Tagen brauchen Sie keine Aufenthaltsbewilligung.
- Für einen Aufenthalt von mehr als 30 Tagen müssen Sie sich in der Schweiz, beim Migrationsamt Ihres Wohnkantons, als nichterwerbstätige Person anmelden. Sie erhalten dort eine Aufenthaltsbewilligung B für EU/EFTA-Staatsangehörige, wenn Sie die folgenden Bedingungen erfüllen:
  - Gültige Identitätskarte oder gültiger Pass
  - Wohnsitz (Wohnung oder Zimmer) im Kanton (Mietvertrag ist vorzuweisen)
  - Nachweis, dass Sie an einer anerkannten Schule oder Universität zugelassen sind und dort eine Ausbildung, Weiterbildung oder ein Studium absolvieren können
  - Genügend finanzielle Mittel, um während der Dauer Ihres Aufenthalts Ihren Lebensunterhalt zu bestreiten
  - Kranken- und Unfallversicherung (ausländische oder schweizerische), die alle Risiken abdeckt.
    ACHTUNG: Wenn Sie länger als drei Monate in der Schweiz bleiben, müssen Sie sich bei einer schweizerischen Krankenkasse versichern. Weitere Informationen beim Bundesamt für Gesundheit: www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-versicherte-mit-wohnsitz-in-der-schweiz/versicherungspflicht.html

  Wenn Ihre Ausbildung ein Jahr oder weniger lang dauert, wird die Aufenthaltsbewilligung für die Dauer der Ausbildung ausgestellt. Wenn Ihre Ausbildung länger als ein Jahr dauert, wird die Aufenthaltsbewilligung für das erste Jahr ausgestellt, und solange die Bedingungen weiterhin erfüllt sind, wird sie jährlich verlängert.

Weitere Informationen:
www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/eu/fza/personenfreizuegigkeit/factsheets/fs-nichterwerbstaetige-d.pdf.download.pdf/fs-nichterwerbstaetige-d.pdf

Adressen der kantonalen Migrationsämter:
www.sem.admin.ch/sem/de/home/ueberuns/kontakt/kantonale_behoerden/adressen_kantone_und.html

Die 27 EU- und 3 EFTA-Staaten (Stand 2020)			
Belgien	Bulgarien	Dänemark	Deutschland
Estland	Finnland	Frankreich	Griechenland
Irland	Island	Italien	Kroatien
Lettland	Liechtenstein	Litauen	Luxemburg
Malta	Niederlande	Norwegen	Österreich
Polen	Portugal	Tschechien	Rumänien
Schweden	Slowakei	Slowenien	Spanien
Ungarn	Zypern		

4.2. Personen aus Drittstaaten

Bürgerinnen und Bürger aus sogenannten Drittstaaten, das heisst eines nicht EU- oder EFTA-Staates, müssen eine «Aufenthaltsbewilligung ohne Erwerbstätigkeit» beantragen, unabhängig davon, wie lange sie sich für eine Weiterbildung in der Schweiz aufhalten wollen.

Voraussetzungen und Vorgehensweise:

Vor der Einreise in die Schweiz

- Je nach Staatsangehörigkeit brauchen Sie ein Einreisevisum. Genauere Informationen: www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/visa/liste1_staatsangehoerigkeit.html

In der Schweiz

Ihre «Aufenthaltsbewilligung ohne Erwerbstätigkeit» beantragen Sie innerhalb von 14 Tagen nach Ihrer Einreise beim Migrationsamt Ihres Wohnkantons oder beim Einwohneramt Ihrer Wohngemeinde. Dafür brauchen Sie:

- Gültige Identitätskarte oder gültigen Pass
- Wohnsitz (Wohnung oder Zimmer; der Mietvertrag ist vorzuweisen)
- Nachweis, dass Sie an einer anerkannten Schule oder Universität zugelassen sind und dort eine Ausbildung, Weiterbildung oder ein Studium absolvieren können
- Studienplan mit Angabe des Studienziels
- Lebenslauf
- Nachweis über genügend finanzielle Mittel, um während der Dauer Ihres Aufenthalts Ihren Lebensunterhalt zu bestreiten
- Kranken- und Unfallversicherung (ausländisch oder schweizerisch), die alle Risiken abdeckt; ACHTUNG: Wenn Sie länger als drei Monate in der Schweiz bleiben, müssen Sie sich bei einer schweizerischen Krankenkasse versichern. Weitere Informationen beim Bundesamt für Gesundheit: www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-versicherte-mit-wohnsitz-in-der-schweiz/versicherungspflicht.html
- Schriftliche Erklärung, dass Sie die Schweiz nach Abschluss der Ausbildung wieder verlassen werden

Wenn Ihre Ausbildung ein Jahr oder weniger lang dauert, wird die Aufenthaltsbewilligung für die Dauer der Ausbildung ausgestellt. Wenn Ihre Ausbildung länger als ein Jahr dauert, wird die Aufenthaltsbewilligung für das erste Jahr ausgestellt. Solange die Bedingungen weiterhin erfüllt sind, wird sie jährlich verlängert.

Adressen der kantonalen Migrationsämter:
www.sem.admin.ch/sem/de/home/ueberuns/kontakt/kantonale_behoerden/adressen_kantone_und.html

5. Weiterbildungs- und Studienkosten

5.1. Kosten für berufliche Weiterbildungen

5.1.1. Lehrgänge und Kurse ohne anerkannten Abschluss

Lehrgänge ohne anerkannten Abschluss gibt es in jeder Form: von zweitägigen Seminaren über Kurse, die einige Wochen dauern, bis zu mehrjährigen Ausbildungen. Entsprechend unterschiedlich sind die Preise. Solche Weiterbildungen sind nicht subventioniert. Die Kosten variieren je nach Inhalt und Ausbildungsinstitution und gehen zu Lasten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Wenn Sie schon eine konkrete Vorstellung Ihrer gewünschten Weiterbildung haben, können Sie auf dem Bildungsportal Ausbildung-Weiterbildung.ch nach Schulen suchen und sich dort über die konkreten Preise informieren.

5.1.2. Vorbereitungslehrgänge auf Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen

Die Kosten sind sehr unterschiedlich. Meist bestehen sie aus den Lehrgangsgebühren (dem eigentlichen Schulgeld), zusätzlichen Kosten für Schulmaterial und der Prüfungsgebühr für die eidgenössische Prüfung.

Vorbereitungslehrgänge auf Berufsprüfungen:

- Lehrgangsgebühren: ca. CHF 8000–24 000;
- die meisten Lehrgänge kosten CHF 10 000–12 000
- Weitere Kosten für Lehrmittel, Prüfungsgebühren etc.: CHF 2000–4000

Vorbereitungslehrgänge auf höhere Fachprüfungen:

- Lehrgangsgebühren: ca. CHF 10 000–20 000;
- die meisten Lehrgänge kosten CHF 15 000–18 000
- Weitere Kosten für Lehrmittel, Prüfungsgebühren etc.: CHF 3500–5500

Die Lehrgangsgebühren und weiteren Kosten sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu bezahlen. Dabei gilt jedoch zu beachten: Üblicherweise haben Personen, die eine Berufs- oder höhere Fachprüfung absolvieren, eine Stelle im entsprechenden Arbeitsbereich. Wenn die Weiterbildung in Absprache mit dem Arbeitgeber besucht wird, beteiligt sich dieser häufig an den Kosten. (Vorbereitungslehrgänge auf die eidgenössischen Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen finden ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten statt, sodass sie neben der Berufstätigkeit besucht werden können.)

5.1.3. Studiengänge und Nachdiplomstudiengänge an höheren Fachschulen

Studiengänge HF

Studiengänge HF an höheren Fachschulen verlangen parallel zum Unterricht eine fachbezogene berufspraktische Tätigkeit. Bei berufsbegleitenden Studiengängen ist das eine reguläre Erwerbstätigkeit in einem Teilzeitpensum, bei Vollzeit-Studiengängen sind es integrierte Praktika. In beiden Fällen braucht es für die berufliche Tätigkeit eine Arbeitsbewilligung (s. Kap. 6).

Die höheren Fachschulen werden von Bund und Kantonen mit Steuergeldern subventioniert, darum gibt es unterschiedliche Tarife für Personen, die seit mind. zwei Jahren in der Schweiz leben und Steuern bezahlen, und Personen ohne Steuerpflicht in der Schweiz.

Mit Subventionen bewegen sich die Studiengebühren für einen HF-Studiengang zwischen CHF 8000 und CHF 30 000. Die meisten Lehrgänge kosten um die CHF 20 000. Ohne Subventionen beträgt das Schulgeld zwischen CHF 18 000 und CHF 40 000. Die meisten Lehrgänge kosten ca. CHF 30 000.

Bei Lehrgängen, die in Schulhotels oder Seminarzentren stattfinden, können bis zu CHF 10 000 für Übernachtung und Verpflegung dazukommen.

Nachdiplomstudiengänge an höheren Fachschulen NDS HF

Nachdiplomstudiengänge an höheren Fachschulen sind unterschiedlich lang und intensiv. Deshalb unterscheiden sich die Kosten stark.

Die Studiengebühren liegen zwischen CHF 4500 und CHF 20 000.

5.2. Studiengebühren an Hochschulen

Die Studiengänge an schweizerischen Hochschulen sind staatlich subventioniert, d.h. sie werden mit Steuergeldern unterstützt. Deshalb verlangen einige Hochschule von ausländischen Studierenden, die ihren Schulabschluss im Ausland erworben haben, höhere Gebühren.

5.2.1. Studiengebühren an Fachhochschulen

Bachelor- und Masterstudium

Die Studiengebühren für das Bachelorstudium und das konsekutive Masterstudium sind gleich und werden pro Semester verrechnet. Das Bachelorstudium dauert mindestens sechs Semester in Vollzeit und acht bis neun Semester als Teilzeitstudium; das konsekutive Masterstudium dauert zwischen vier und sechs Semestern.

An staatlich subventionierten Fachhochschulen betragen die Studiengebühren für Schweizerinnen Schweizer sowie für Personen, die schon mindestens zwei Jahre in der Schweiz leben, CHF 720 bis 1200 pro Semester; an privaten, nicht subventionierten Hochschulen CHF 3000 bis 5500.

Bei einigen Fachhochschulen betragen die Studiengebühren für Personen mit einer EU/EFTA-Staatsangehörigkeit CHF 1250 bis 3000 pro Semester und für Personen mit einer anderen Staatsangehörigkeit bis zu CHF 5000 pro Semester.

Weitere Kosten für Unterrichtsmaterial, Praktika, Prüfungsgebühren etc. belaufen sich auf ca. CHF 900 bis 100 pro Semester.

Nachdiplomstudiengänge

Die Nachdiplomstudiengänge dauern ca. drei Semester und kosten zwischen CHF 18 000 und CHF 35 000. Die meisten kosten ca. CHF 26 000.

5.2.2. Studiengebühren an Pädagogischen Hochschulen

Die Studiengebühren für das Bachelorstudium und das konsekutive Masterstudium sind gleich und werden pro Semester verrechnet. Das Bachelorstudium dauert mindestens sechs Semester in Vollzeit und acht bis neun Semester als Teilzeitstudium; das konsekutive Masterstudium dauert zwischen vier und sechs Semestern.

Die Studiengebühren betragen ca. CHF 650 bis 750 pro Semester.

Bei einigen PH betragen die Studiengebühren für Studierende aus dem Ausland CHF 850 pro Semester.

Weitere Kosten für Unterrichtsmaterial, Praktika, Prüfungsgebühren etc.: CHF 900 bis 1300 pro Semester.

5.2.3. Studiengebühren an universitären Hochschulen

Die Studiengebühren für das Bachelorstudium und das konsekutive Masterstudium sind bis auf wenige Ausnahmen gleich und werden pro Semester verrechnet. Das Bachelorstudium dauert mindestens sechs Semester in Vollzeit und acht bis neun Semester als Teilzeitstudium; das konsekutive Masterstudium dauert zwischen vier und sechs Semestern.

Die Studiengebühren betragen ca. CHF 600 bis 950 pro Semester, für einzelne Studiengänge CHF 1600 bis 2100.

Die Studiengebühren für ausländische Studierende betragen ca. CHF 600 bis 1400 pro Semester, für einzelne Studiengänge CHF 3400 bis 4100.

Für das Doktoratsstudium fallen Kosten von ca. CHF 240 bis 340 pro Semester an.

5.3. Wie viel kostet das Leben in der Schweiz?

Es gibt verschiedene Berechnungen zu den durchschnittlichen Lebenshaltungskosten in der Schweiz. Eine alleinstehende Person, die in einem günstigen Zimmer wohnt, muss mit Lebenshaltungskosten von mindestens CHF 20 000 bis 30 000 rechnen.

Die wichtigsten Kostenfaktoren sind

- Miete
- Essen und Trinken
- Transportgebühren
- Strom, Miete, Internet, Telefon, Radio- und Fernsehgebühren

- Wenn Sie länger als drei Monate in der Schweiz leben: Krankenkassen- und Versicherungsprämien
- Für Erwerbstätige: Steuern und Sozialabgaben

Im Internet finden Sie viele Berechnungsbeispiele. Sie beruhen meist auf gesamtschweizerischen Durchschnittswerten. Die Lebenskosten in grösseren Städten sind häufig höher.

Weiterführende Links:

- www.auswandern-handbuch.de/lebenshaltungskosten-in-der-schweiz
- www.budgetberatung.ch/Budgetbeispiele.19.0.html
- ethz.ch/de/die-eth-zuerich/arbeiten-lehren-forschen/welcome-center/services-und-downloads/lebenshaltungskosten.html
- www.eda.admin.ch/eda/de/home/leben-im-ausland/auswandern/lebenshaltungskosten.html
- www.swissinfo.ch/ger/wirtschaft/monatseinkommen-in-der-schweiz_was-bedeutet-ein-lohn-von-6000-franken/43408788

6. Berufliche Tätigkeit zur Finanzierung von Weiterbildung und Aufenthalt

Wer in der Schweiz arbeiten will, braucht die nötigen Bewilligungen:

- eine Aufenthaltsbewilligung für eine Erwerbstätigkeit
- eine Arbeitsbewilligung
- und bei bestimmten Berufen eine Bewilligung zur Ausübung des Berufs

6.1. Aufenthaltsbewilligung für Erwerbstätigkeit und Arbeitsbewilligung

6.1.1. Personen aus EU/EFTA-Staaten

Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU ermöglicht Bürgerinnen und Bürger der 27 EU- und drei EFTA-Staaten in die Schweiz einzureisen und eine Arbeit anzutreten, sofern gewisse Bedingungen erfüllt sind.**

- Für eine berufliche Tätigkeit von weniger als drei Monaten brauchen Sie keine Aufenthaltsbewilligung. Sie müssen sich aber spätestens am Tag des Arbeitsbeginns über das elektronische Meldeverfahren anmelden: www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html
- Für einen längeren Aufenthalt müssen Sie sich beim Migrationsamt Ihres Wohnkantons als erwerbstätige Person anmelden. Sie erhalten dort je nach Dauer Ihres Arbeitsvertrags entweder eine Kurzaufenthaltsbewilligung für die Dauer Ihres Arbeitseinsatzes oder eine Aufenthaltsbewilligung B für mit einer Gültigkeit von fünf Jahren.

  Für die Anmeldung im Wohnkanton brauchen Sie:

  – Gültige Identitätskarte oder gültigen Pass
  – Arbeitsvertrag (inkl. Dauer und Arbeitspensum)
  – Eine Wohnung oder ein Zimmer (Mietvertrag ist vorzulegen)

*** Für Staatsangehörige aus Bulgarien, Kroatien und Rumänien gelten besondere Übergangsbestimmungen. Weitere Informationen: Staatssekretariat für Migration www.sem.admin.ch → EU/EFTA*

Adressen der kantonalen Migrations- und Arbeitsmarktbehörden: www.sem.admin.ch/sem/de/home/ueberuns/kontakt/kantonale_behoerden/adressen_kantone_und.html

6.1.2. Personen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten (Drittstaaten)

Wenn Sie Bürger oder Bürgerin eines Nicht-EU/EFTA-Staates sind und in der Schweiz arbeiten möchten, müssen mehrere Zulassungskriterien erfüllt sein, damit Sie eine Arbeitsbewilligung bekommen:

- Sie sind fachlich hoch qualifiziert, Spezialistin/Spezialist in Ihrem Gebiet, und haben mehrere Jahre Berufserfahrung.
- In der Schweiz besteht eine Nachfrage nach Ihrem Beruf resp. Ihrer Qualifikation.
- Sie haben ein Unternehmen gefunden, das Sie anstellen möchte, und dieses kann nachweisen, dass es keine Schweizer oder EU/EFTA-Staatsangehörige gibt, die für diese Arbeitsstelle infrage kommen.
- Das jährliche schweizerische Kontingent (erlaubte Höchstzahl) an Arbeitnehmenden aus Drittstaaten ist noch nicht erreicht.
- Sie verfügen über eine angemessene Wohnmöglichkeit in der Schweiz (Nachweis zu erbringen).

Vorgehen zum Beantragen einer Arbeitsbewilligung:

- Zuerst brauchen Sie die Zusage eines Arbeitgebers für eine Stelle, d.h. einen Arbeitsvertrag.
- Dann übergeben Sie Ihrem künftigen Arbeitgeber Ihren Lebenslauf, Kopien Ihrer Diplome und Arbeitszeugnisse (alle in der Originalsprache und ins Deutsche oder eine andere Amtssprache übersetzt).
- Mit diesen Unterlagen beantragt Ihr Arbeitgeber die Arbeitsbewilligung.
- Wenn Ihre Arbeitsbewilligung erteilt wird, bekommen Sie ein Einreisevisum.
- Nach der Einreise müssen sich innerhalb von 14 Tagen bei der zuständigen Behörde Ihres Wohnorts anmelden (Einwohneramt, Kreisbüro, Stadthaus, Einwohnerkontrolle oder Einwohnerdienste).
- Erst wenn Sie angemeldet sind, dürfen Sie mit der Arbeit beginnen.

6.1.3. Sonderregelungen für Berufspraktikum, Nebenerwerbstätigkeit, Doktorat oder Erwerbstätigkeit nach einem Studium in der Schweiz

Berufspraktikum für junge Berufsleute: Stagiaires-Abkommen

Staatsangehörige von Argentinien, Australien, Chile, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, Philippinen, Russland, Südafrika, Tunesien, Ukraine und USA, die eine Berufsausbildung oder einen Studienabschluss haben und (je nach Herkunft) noch nicht über 30 resp. 35 Jahre alt sind, können eine spezielle Arbeitsbewilligung von maximal 18 Monaten erhalten.

Studienintegrierte Praktika

Wenn zu Ihrem Studium ein integriertes Pflichtpraktikum gehört, können Sie eine befristete Arbeitsbewilligung beantragen. Einige Schulen bieten Unterstützung bei den Antragsformalitäten; fragen Sie bei Ihrer Schule danach.

Doktoranden/Postdoktoranden

Personen, die ihre Studien oder Forschungsarbeiten an einer anerkannten Schweizer Hochschule fortführen und damit zu einer optimalen Entwicklung von Wissenschaft und Technologie in der Schweiz beitragen, können eine befristete Aufenthaltsbewilligung erhalten.

Liste der anerkannten Schweizer Hochschulen:
www.swissuniversities.ch/themen/studium/akkreditierte-schweizer-hochschulen

Nebenerwerbstätigkeit neben dem Studium

Ausländische Studierende können eine Bewilligung für eine Nebenerwerbstätigkeit neben dem Studium bekommen, wenn die Ausbildung der Hauptzweck des Aufenthaltes bleibt. Während des Semesters darf die Erwerbstätigkeit nicht mehr als 15 Wochenstunden umfassen.

Erwerbstätigkeit nach einem Studium in der Schweiz

Absolventinnen und Absolventen von anerkannten Schweizer Hochschulen können zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit zugelassen werden, wenn ihre Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist.

6.2. Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse und Diplome für die berufliche Tätigkeit

In der Schweiz gibt es reglementierte Berufe (d.h. mit eidgenössischen, durch das SFBI geregelten und überwachten Ausbildungen und Abschlüssen) und nicht-reglementierte Berufe.

6.2.1. Reglementierte Berufe

Reglementierte Berufe gibt es in verschiedenen Bereichen, z.B. im Gesundheitswesen (Ärztin, Apotheker, Heilpraktikerin), in der Sozialarbeit (Sozialarbeiter), im Rechtswesen (Rechtsanwältin), im Bildungswesen (Lehrer), aber auch Pfarrerinnen, Personalvermittler, Taxifahrerinnen oder Bergführer. Einen solchen Beruf dürfen nur Personen ausüben, die das entsprechende eidgenössisch anerkannte Diplom oder eine Gleichwertigkeitsbestätigung haben.

Über den nachfolgenden Link finden Sie alle Berufe, die in der Schweiz reglementiert sind:
www.sbfi.admin.ch/dam/sbfi/de/dokumente/2016/08/reglementierte-berufe.pdf.download.pdf/Liste_regl_Berufe_D.pdf

Wenn Ihr Beruf dazugehört, müssen Sie bei der zuständigen Behörde ein Anerkennungsverfahren beantragen. Damit wird untersucht, ob Ihre Ausbildung in der Schweiz als gleichwertig anerkannt wird.

Wenn die Prüfung erfolgreich ist, bekommen Sie eine Gleichwertigkeitsbescheinigung und dürfen Ihren Beruf in der Schweiz ausüben – sofern Sie auch eine Arbeitsbewilligung haben. Wenn nicht, müssen Sie eventuell zusätzliche Kurse besuchen oder Prüfungen ablegen.

Via den nachfolgenden Link finden Sie eine Liste der Behörden, an die Sie sich für das Anerkennungsfahren wenden können:
www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/diploma/anerkennungsverfahren-bei-niederlassung/zustaendige-diplomanerkennungsstellen.html

Wenn Sie nicht sicher sind, was für Ihren Beruf genau gilt und wie Sie weiter vorgehen sollen, können Sie sich an die Kontaktstelle des SBFI wenden: kontaktstelle@sbfi.admin.ch

Sonderregelung für Angehörige von EU/EFTA-Staaten

Angehörige eines EU/EFTA-Staates, die nicht dauerhaft in der Schweiz leben wollen, können während maximal 90 Arbeitstagen pro Jahr einen reglementierten Beruf in der Schweiz ausüben. Dazu können sie ein verkürztes und vereinfachtes Anerkennungsverfahren durchlaufen, indem sie sich vor der Einreise in die Schweiz im Online-Portal des SBFI anmelden, und ihre Berufsqualifikationen von der zuständigen Behörde überprüfen lassen.

Weitere Informationen:
www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/diploma/meldeverfahren-fuer-dienstleistungserbringende-aus-der-eu-efta.html

6.2.2. Nicht reglementierte Berufe

Wenn Sie in einem nicht-reglementierten Beruf arbeiten möchten, brauchen Sie keine offizielle Anerkennung Ihrer Ausbildung oder Ihres Studiums. Häufig ist es aber einfacher, eine Stelle zu bekommen, wenn Sie Ihrem Arbeitgeber zeigen können, welcher Stufe und Sparte im Schweizer Bildungssystem Ihr Abschluss oder Ihr Diplom entspricht. Dazu gibt es die Möglichkeit einer Gleichwertigkeitsbeurteilung resp. einer Niveaubestätigung.

Wenn Sie nicht wissen, ob Ihr Beruf reglementiert ist, schauen Sie sich am besten die Liste der reglementierten Berufe an:
www.sbfi.admin.ch/dam/sbfi/de/dokumente/2016/08/reglementierte-berufe.pdf.download.pdf/Liste_regl_Berufe_D.pdf

Wenn Sie Ihren Beruf nicht auf der Liste finden, ist er vermutlich nicht reglementiert.

7. Das Schweizer Bildungssystem: Eine Übersicht

7.1. Gegenstand und Akteure

Das «offizielle» schweizerische Bildungssystem umfasst alle Aus- und Weiterbildungen sowie Studiengänge von eidgenössisch anerkannten Schulen. Sie sind eidgenössisch reglementiert und schliessen mit einem eidgenössisch anerkannten Abschluss ab. Jeder Abschluss hat in diesem System seinen definierten Platz mit vorgegebenen Zulassungsbedingungen, geschützten Titeln und möglichen Anschlussweiterbildungen.

Das Bildungssystem wird getragen von einer Vielzahl unterschiedlicher Akteure: von staatlichen Behörden, privaten Berufs- und Interessenverbänden, Wirtschaftsvertretern sowie öffentlichen (d.h. staatlich kontrollierten) und privaten Schulen und Bildungsinstitutionen. Diese Zusammenarbeit ist historisch gewachsen und funktioniert dank gegenseitigem Vertrauen und gutem Einvernehmen von Staat/Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.

Die Oberaufsicht über die Aus- und Weiterbildungen sowie Studiengänge liegt beim Bund (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, www.sbfi.admin.ch) und den Kantonen (www.edk.ch).

7.2. Bildungsstufen und Bildungsbereiche

Das Schweizer Bildungssystem besteht aus aufeinanderfolgenden Stufen:

1. Primarstufe (obligatorisch)
2. Sekundarstufe I (obligatorisch)
3. Sekundarstufe II (freiwillig, gilt als «Regelabschluss»)
4. Tertiärstufe (freiwillig)

Auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe gibt es jeweils einen stärker berufspraktischen (Tertiär B) und einen stärker schulisch-theoretischen Bereich (Tertiär A).

Ausserhalb und ergänzend zu diesem «offiziellen» Bildungssystem gibt es zahlreiche nicht eidgenössisch reglementierte Kurse und Weiterbildungsmöglichkeiten. Teilweise wird für diesen Bereich der Begriff «nichtformale Weiterbildung» benutzt).

Grafik: Schweizer Bildungssystem

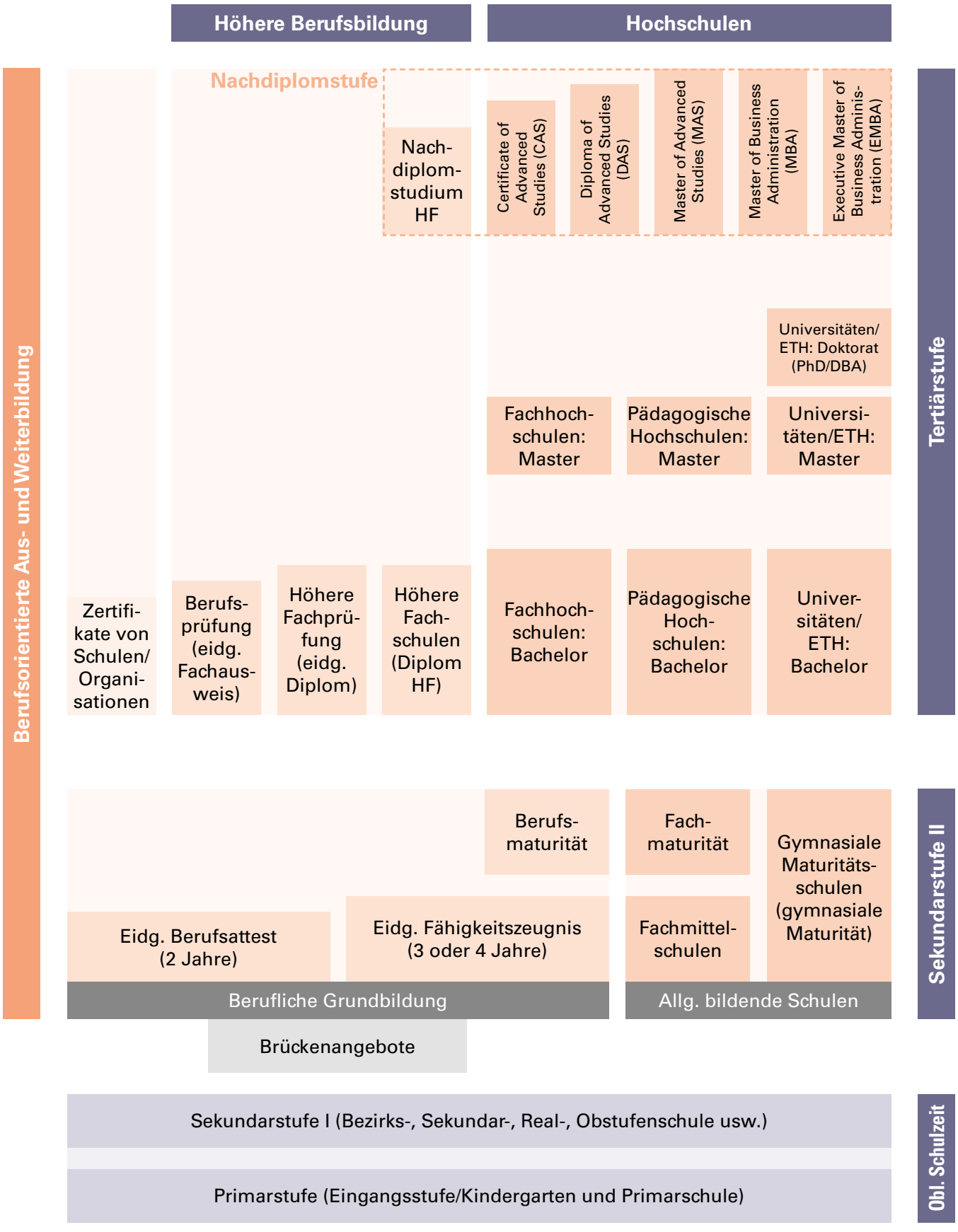

7.2.1. Primarstufe und Sekundarstufe I

Primarstufe und Sekundarstufe I (in den meisten Kantonen elf Jahre, inklusive Vorschule) bilden zusammen die obligatorische Schulzeit, die alle Kinder in der Schweiz durchlaufen. An Ende der Sekundarstufe I sind die Schülerinnen und Schüler in der Regel 15–16 Jahre alt.

7.2.2. Sekundarstufe II (Lehre, Mittelschulen)

Darauf folgt die Sekundarstufe II (drei bis vier Jahre). Die Jugendlichen werden nun entweder berufspraktisch (in der sogenannten **dualen Lehre** in einem Lehrbetrieb kombiniert mit Schulunterricht) oder rein schulisch (Fachmittelschulen, Handelsmittelschulen, Informatikmittelschulen und Kantonsschulen bzw. **Gymnasien**) ausgebildet. Der Abschluss der Sekundarstufe II ist der vorgesehene Regelabschluss. Die Jugendlichen halten dann ein «eidgenössisches Fähigkeitszeugnis» (EFZ – nach erfolgreich abgeschlossener Berufsbildung) oder/und einen Mittelschulausweis oder ein Maturitätszeugnis in Händen.

Die zwei Wege auf der Sekundarstufe II, berufspraktisch oder rein schulisch, sind in Gesellschaft und Wirtschaft gut etabliert.

In der Schweiz absolvieren rund zwei Drittel der Jugendlichen nach der obligatorischen Schulzeit eine berufliche Lehre. Weil nicht alle Länder dieses Ausbildungsmodell kennen, heben wir diesen Weg hier speziell hervor: **Die berufliche Grundbildung (Lehre)** erfolgt teilweise in der Berufsfachschule und teilweise direkt im Lehrbetrieb. So sichern die verschiedenen Branchen die Weitergabe ihres Know-hows und bilden die Fachkräfte von morgen heute selber mit aus.

Erwachsene, die die Sekundarstufe II als Jugendliche versäumt haben, können sie als «Nachholbildung für Erwachsene» nachholen (siehe dazu Kapitel 7.5).

7.2.3. Tertiärstufe und nichtformale, berufsbezogene Weiterbildung

Im Anschluss an die Sekundarstufe öffnet sich das weite Feld der Erwachsenenbildung – von der beruflichen Spezialisierung und Höherqualifikation über die Studiengänge der Hochschulen bis zu Sprach- und Freizeitkursen. Hier ist zu unterscheiden zwischen der eidgenössisch reglementierten Tertiärstufe und der nichtformalen berufsbezogenen Weiterbildung.

Nichtformale Weiterbildungen

Nicht eidgenössisch reglementierte (= nichtformale) Weiterbildungen werden von privaten und öffentlichen Einrichtungen angeboten. Sie umfassen ein weites Spektrum von berufsbezogenen, allgemeinbildenden und kreativen Workshops und Seminaren bis zu spezifischen Fachkursen und ganzen Lehrgängen.

Abschlüsse der eidgenössisch anerkannten höheren Berufsbildung und Hochschulen

Die Tertiärstufe besteht aus zwei Bereichen: der **Höheren Berufsbildung** und der **Hochschulbildung**.

Die **Höhere Berufsbildung** bietet praxiserfahrenen Berufsleuten Möglichkeiten zur beruflichen Vertiefung, Spezialisierung und Generalisierung. Zur Höheren Berufsbildung gehören die Qualifikationsstufen Berufsprüfung (BP) und Höhere Fachprüfung (HFP) sowie die Studiengänge an Höheren Fachschulen HF.

Im Bereich der **Hochschulen** stehen drei verschiedene Wege zur Wahl:

- anwendungsorientierte Bachelor- und Masterstudiengänge an **Fachhochschulen**
- Bachelor- und Masterstudiengänge der **Pädagogischen Hochschulen**
- stärker auf Theorie und Forschung ausgerichtete Bachelor- und Masterstudiengänge an **Universitäten**

Die Tertiärstufe ist freiwillig. Mit den stets wachsenden Anforderungen und raschen Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt gewinnt sie jedoch laufend an Bedeutung. Entsprechend werden Hochschulen subventioniert und die Höhere Berufsbildung durch Bundesbeiträge an die Schulgebühren unterstützt.

7.3. Anerkennung von Abschlüssen und Titeln

7.3.1. Eidgenössisch anerkannte Abschlüsse und ihre Merkmale

Eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge und Abschlüsse führen zu geschützten Titelbezeichnungen. Das bedeutet, dass nur Absolventinnen und Absol-

venten dieser Bildungsgänge und mit diesen Abschlüssen das Recht haben, diese Titel zu führen. Damit sind sie und ihr Berufsstand vor Konkurrenz durch Personen mit unklarer beruflicher Qualifikation geschützt. Dadurch funktionieren diese Titel und Berufsbezeichnungen in der Wirtschaft und Arbeitswelt als Qualitätslabel, anhand derer klar erkennbar ist, über welche Fachkenntnisse und -kompetenzen die Titelträger und -trägerinnen von der Ausbildung her verfügen und welche Institutionen für die Qualität ihrer Ausbildung garantieren.

Die eidgenössische Anerkennung kennt drei Formen: über die Bildungsinstitution, den Lehrgang oder die Prüfung:

- **Institutionelle Anerkennung für Hochschulen:** Institutionen, welche die Bezeichnung «Universität», «Fachhochschule» oder «Pädagogische Hochschule» führen wollen, müssen ein staatliches Anerkennungsverfahren, eine sogenannte Akkreditierung durchlaufen. Nur akkreditierte Hochschulen können auch ihre Studiengänge akkreditieren lassen und damit ihren Absolventinnen und Absolventen geschützte Titel verleihen.
  Eine Liste aller akkreditierten Schweizer Hochschulen finden Sie unter:
  www.swissuniversities.ch/themen/studium/akkreditierte-schweizer-hochschulen
- **Anerkennungsverfahren für HF-Lehrgänge:** Höhere Fachschulen, deren Bildungsgänge ein Anerkennungsverfahren durchlaufen haben, dürfen geschützte Titel mit den Ergänzungen HF oder NDS HF abgeben.
  Eine Liste der anerkannten Lehrgänge und der Rahmenlehrpläne finden Sie unter:
  www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/hoehereFachschulen
- **Eidgenössische Prüfungen:** Berufsprüfungen und Höhere Fachprüfungen stehen unter der Aufsicht des Bundes und führen unabhängig vom besuchten Bildungsgang zu einem eidgenössischen Fachausweis bzw. Diplom.
  Eine Liste aller eidgenössischen Berufsprüfungen und Höheren Fachprüfungen und der Prüfungsordnungen finden Sie unter: www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/hoehereBildung

7.3.2 Abschlüsse mit Institutionsanerkennung, Verbandsanerkennung oder ohne Anerkennung

Neben den eidgenössisch anerkannten Lehrgängen und Diplomen gibt es auf allen Bildungsstufen und zu jedem Thema Weiterbildungen, die zu Abschlüssen mit einer anderen Anerkennung führen: Sie stehen zum Beispiel unter der Aufsicht eines Berufs- oder Branchenverbands, einer anerkannten Institution oder einer Kooperation mehrerer Schulen. Auch ohne eidgenössische Anerkennung können solche Abschlüsse gesamtschweizerisch oder innerhalb einer Branche anerkannt sein und hohes Ansehen geniessen (z.B. durch den Schweizerischen Kaufmännischen Verband SKV oder die Vereinigung H+ der Spitäler der Schweiz).

Weiter gibt es Lehrgänge oder Kurse, die mit einer Kursbestätigung oder einem schuleigenen Diplom oder Zertifikat abschliessen. Solche Zertifikate und Diplome unterstehen keiner weiteren Aufsicht. Ihr Wert oder Nutzen ist unterschiedlich, hängt von der Qualität der Schule ab und muss individuell beurteilt werden.

7.4. Anschlussfähig, durchlässig und integrativ

Wenn junge Erwachsene sich in der Schweiz für einen Bildungsweg entscheiden, heisst das nicht, dass sie für den Rest ihres Lebens auf diesem Weg weitergehen müssen. Das Bildungssystem bietet Anschlussmöglichkeiten an fast alle Abschlüsse und gibt so Raum für die individuelle Weiterentwicklung.

Dank klar definierter Zulassungskriterien, verschiedener Nachholangebote und Übertrittslösungen (Passerellen) ist es auch möglich, zwischen den schulisch-theoretischen und berufspraktischen Bereichen zu wechseln und höhere Stufen zu erklimmen. Ziel dieser Durchlässigkeit ist, die Ressourcen der Menschen optimal anzusprechen. Denn lebenslanges Lernen und anhaltende Motivation tragen sowohl zur individuellen Zufriedenheit als auch zum volkswirtschaftlichen Nutzen insgesamt bei.

Und schliesslich ist das schweizerische Bildungssystem integrativ, das heisst, es bietet auch Menschen mit mangelhafter Bildung oder einem nicht schweizerischen Bildungshintergrund Möglichkeiten, einen eidgenössisch anerkannten Schulabschluss nachzuholen und anschliessend eine Lehre oder ein Studium zu absolvieren oder sich beruflich umzuorientieren und neu zu qualifizieren (siehe folgendes Kapitel 7.5).

7.5. Schulabschluss nachholen

Das schweizerische Bildungssystem bietet Möglichkeiten, einen eidg. anerkannten Schulabschluss nachzuholen und sich so den Antritt einer beruflichen Grundausbildung oder eines Studiums zu ermöglichen.

7.5.1. Sekundarschulabschluss

In den letzten Jahren haben einige Städte und Kantone Nachholbildungsmöglichkeiten für die Sekundarstufe I eingerichtet. Sie ermöglichen Erwachsenen mit unzureichender schulischer Grundbildung, einen anerkannten Sekundarschulabschluss I auf Niveau A, B oder C zu erwerben. Damit können sie später zum Beispiel eine Lehre beginnen oder eine weiterführende Schule besuchen.

Die Kurse dauern 12–15 Monate; der Unterricht findet zwei bis drei mal pro Woche am Abend statt.

Zulassungsbedingungen:

- Mindestalter 18 Jahre
- Bestandener Aufnahmetest in Deutsch und Mathematik
- Hohe Lernbereitschaft (den Grossteil des Schulstoffs müssen die Teilnehmenden selbständig erarbeiten)

7.5.2. Gymnasiale Matura oder Berufsmaturität

Für Erwachsene gibt es verschiedene Möglichkeiten, eine gymnasiale Maturität oder eine Berufsmatura zu erwerben:

Besuch einer kantonalen Maturitätsschule für Erwachsene

In mehreren Kantonen gibt es kantonale Maturitätsschulen für Erwachsene. Diese sind subventioniert und deshalb bedeutend günstiger als private Maturitätsschulen.

Maturitätsschulen gibt es als Teilzeitkurse, die berufsbegleitend absolviert werden können. Diese dauern ca. sieben Semester und erlauben eine Arbeitstätigkeit von maximal 50 Prozent. Daneben gibt es Vollzeitkurse, die den Lernstoff in sechs Semestern und an drei bis vier ganzen Tagen pro Woche vermitteln.

Zulassungsbedingungen:

- Mindestalter 18 Jahre
- Höchstalter bei Eintritt 40 Jahre
- (meistens) Wohnsitz im Standortkanton der Schule
- absolvierte Sekundarschule A oder B oder Nachweis der Kenntnisse von drei Jahren Sekundarschulstoff
- Abschluss einer Berufslehre oder Nachweis einer mindestens dreiährigen geregelten Berufstätigkeit
- gute Deutschkenntnisse
- Bestehen der Aufnahmeprüfung

Besuch einer privaten Maturitätsschule

Private Maturitätsschulen bieten verschiedene Unterrichtsmodelle an: von Vollzeitkursen, die in 18 Monaten zur Maturitätsprüfung führen, über unterschiedlich viele Semester dauernde berufsbegleitende Modelle bis zum Selbststudium im Fernunterricht, das in sechs bis sieben Semestern geleistet werden kann.

Zulassungsbedingungen:

- Mindestalter 18 Jahre
- abgeschlossene obligatorische Schulzeit
- mindestens drei Jahre Berufserfahrung
- gute Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch plus einer weiteren Fremdsprache (z.B. Französisch oder Italienisch)
- Mathematikkenntnisse auf dem Niveau des dritten Jahrs der Sekundarschule
- Bestehen der schuleigenen Aufnahmeprüfung

Berufsmaturität nach Lehrabschluss (BM2)

Erwachsene mit einem eidgenössisch anerkannten Lehrabschluss haben die Möglichkeit, die Berufsmaturität nachzuholen. Die meisten kantonalen Berufsmaturitätsschulen bieten spezielle BM2-Lehrgänge für Erwachsene an. Diese dauern ca. vier Semester im Teilzeitmodell; Vollzeitlehrgänge dauern zwei Semester.

Zulassungsbedingungen:

- Grundbildung mit eidg. Fähigkeitsausweis EFZ
- bestandene Aufnahmeprüfung

7.6. Zulassung zur beruflichen Grundbildung (Lehrabschluss EFZ oder EBA nachholen)

In der Schweiz absolvieren rund zwei Drittel der Jugendlichen nach der obligatorischen Schulzeit eine berufliche Grundbildung, die sogenannte Lehre. Ein solcher Lehrabschluss wird für viele Weiterbildungen vorausgesetzt.

Erwachsene können einen Lehrabschluss nachholen, wenn sie einige Jahre in der Schweiz beruflich tätig waren. Wer über ausreichend Berufserfahrung verfügt, kann sich in Kursen während rund zwei Jahren das Fachwissen und die Berufskunde aneignen und anschliessend die Prüfung ablegen.

Für diesen Weg braucht es eine Arbeitsstelle in der Schweiz, eine Aufenthalts- und eine Arbeitsbewilligung. Mehr dazu in Kapitel 6.

7.6.1. Direkt zur Abschlussprüfung

Erwachsene mit mindestens fünf Jahren Berufserfahrung – davon in der Regel zwei bis drei Jahre im gewünschten Beruf – haben nach Art. 32 BBV (Berufsbildungsverordnung) die Möglichkeit, die eidgenössische Lehrabschlussprüfung zu absolvieren. An der Prüfung werden die praktischen Fähigkeiten sowie die berufskundlichen und allgemeinbildende Lernstoffe geprüft.

Die Art der Prüfungsvorbereitung ist nicht reglementiert; sie kann vollkommen selbständig erfolgen. Empfohlen wird jedoch der Besuch eines Vorbereitungskurses an einer Berufsfachschule. Allerdings gibt es nicht zu allen Berufen Vorbereitungskurse zur Nachholbildung. Erkundigen Sie sich in Ihrem Wohnkanton nach den Möglichkeiten.

Zulassungsbedingungen:

- Ca. fünf Jahre Berufserfahrung, davon rund zwei bis drei Jahre im gewünschten Beruf
- Deutschkenntnisse auf Niveau B1 für dreijährige Grundbildungen, auf Niveau B2 für vierjährige

Die genauen Bedingungen sind in der Bildungsverordnung des Berufs beschrieben. Eine Liste aller Lehrberufe finden Sie hier: www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/grundbildungen

7.6.2. Validierung von Bildungsleistungen

Wenn Erwachsene beim Ausüben einer beruflichen Tätigkeit ausreichende Fähigkeiten und Kompetenzen erworben haben, können sie diese in einem Validierungsverfahren als gleichwertig zur beruflichen Grundbildung anerkennen lassen. Aufgrund dieser Anerkennung erhalten sie ein eidgenössisches Berufsattest (EBA) oder ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ), ohne eine Prüfung abzulegen. Voraussetzung dafür ist, dass im Wohnkanton für den gewünschten Beruf ein Validierungsverfahren angeboten wird.

7.6.3. Verkürzte betriebliche Lehre

Individuelle Verkürzungen

Wer schon einen Lehrabschluss, eine gymnasiale Maturität oder ein Diplom einer anderen allgemeinbildenden Schule hat, kann sich unter Umständen von gewissen Kursen oder Schulfächern der Berufsfachschule dispensieren lassen und damit die Ausbildungsdauer verkürzen.

Branchenspezifische Verkürzungen

Einzelne Branchen bieten verkürzte Ausbildungen für Erwachsene mit einem Lehrabschluss im gleichen Berufsfeld an. Solche «Zweitlehren» sind deutlich komprimiert, weil ein grosser Teil der Lernin-

halte schon durch die erste Ausbildung abgedeckt wurde und nicht erneut erlernt werden muss.

7.6.4. Lehre auf schulischem Weg

Für einige Berufe (z.B. Kaufmann/Kauffrau, Informatiker/Informatikerin oder Detailhandelsfachmann/-fachfrau) gibt es die Möglichkeit, die Grundbildung nicht in einem Betrieb, sondern in einer Vollzeitschule mit integriertem einjährigem Berufspraktikum zu absolvieren und anschliessend die eidgenössische Lehrabschlussprüfung abzulegen.

Es gibt sowohl Berufsfachschulen als auch private Schulen, die solche Lehrgänge anbieten. Diese stehen häufig auch Erwachsenen offen und führen in der gleichen Zeit zum Lehrabschluss wie die reguläre Lehre in einem Betrieb.

Achtung: Auch für diesen Weg wird zusätzlich zur Aufenthaltsbewilligung eine Arbeitsbewilligung verlangt.

7.7. Link zu weiteren Informationen

Weitere Informationen zum schweizerischen Bildungssystem finden Sie im Ratgeber «Das Schweizer Bildungssystem auf einen Blick» (Link) und auf der Website des Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/bildungsraum-schweiz.html

Eidgenössisch oder kantonal anerkannte Bildungsgänge und Abschlüsse der Tertiärstufe führen zu den folgenden Titeln (die eidgenössisch anerkannten/geschützten Titel sind fett hervorgehoben):

Abschluss / Bildungsgang	Titel	Beispiele
Berufsprüfung	(Berufsbezeichnung) **mit eidg. Fachausweis**	Marketingfachmann mit eidg. Fachausweis
Höhere Fachprüfung	**Dipl.** (Berufsbezeichnung) oder (Berufsbezeichnung) **mit eidg. Diplom**	Dipl. Malermeister oder Ausbildungsleiterin mit eidg. Diplom
Studiengang HF	**Dipl.** (Berufsbezeichnung) **HF**	Dipl. Försterin HF
Nachdiplomstudiengang NDS HF	**Dipl.** (Berufs- oder Studiengangbezeichnung) **NDS HF**	Dipl. Experte Intensivpflege NDS HF
Bachelorabschluss Fachhochschule FH	Bachelor of Science/Arts (Kürzel der akkreditierten FH) in (Fachgebiet)	Bachelor of Science FHNW in Informatik
Bachelorabschluss Pädagogische Hochschule PH	Bachelor of Science/Arts (Bezeichnung der akkreditierten PH) in (Fachgebiet)	Bachelor of Arts PH Luzern in Primary Education
Bachelorabschluss universitäre Hochschule	Bachelor of Science/Arts (Kürzel der akkreditierten Uni) in (Fachgebiet) Bachelor of (Bezeichnung der Fakultät), (Kürzel der akkreditierten Uni)	Bachelor of Science UZH in Psychologie Bachelor of Theology UZH
Masterabschluss Fachhochschule FH	Master of Science/Arts (Kürzel der akkreditierten FH) in (Fachgebiet)	Master of Science FHO in Engineering
Masterabschluss Pädagogische Hochschule PH	Master of Science/Arts (Kürzel der akkreditierten PH) in (Fachgebiet)	Master of Arts PHSG in Secondary Education
Masterabschluss universitäre Hochschule	Master of Science/Arts (Kürzel der akkreditierten Universität) in (Fachgebiet) Master of (Bezeichnung der Fakultät), (Bezeichnung der akkreditierten Uni)	Master of Science ETH in Process Engineering Master of Law, Universität Bern

8. Tertiärstufe und nichtformale Weiterbildung: Ausbildungen und Abschlüsse im Detail

8.1. Nicht eidgenössisch reglementierte Weiterbildungen

Das Angebot an nicht eidgenössisch reglementierten, nichtformalen Weiterbildungen reicht von berufsbezogenen Fachausbildungen bis zu allgemeinbildenden Freizeitkursen an öffentlichen und privaten Einrichtungen.

Diese Weiterbildungen haben den Vorteil, dass die Anbieter damit schnell auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarkts und auf technologische und gesellschaftliche Entwicklungen und Bedürfnisse reagieren können, da sie keine langen Wege durch politische und Bildungsinstanzen durchlaufen müssen. In Sachen schnelllebiger Trends und in vielem, das mit digitaler Transformation zu tun hat, haben sie gegenüber den eidgenössisch reglementierten Lehrgängen deshalb oft die Nase vorn.

Diese Weiterbildungen schliessen in der Regel mit **schuleigenen Diplomen oder Zertifikaten** ab, manche führen zusätzlich zu einem **Verbandsattest**. Weder die Weiterbildungen noch allfällige Abschlussprüfungen stehen unter der Aufsicht des SBFI; die damit erworbenen Titel sind nicht eidgenössisch geschützt.

Das alleine sagt aber noch nichts aus über die Qualität der Ausbildung und den praktischen Wert dieser Diplome:

- Der Weg zu manchen eidgenössischen Berufsprüfungen verläuft nicht über reglementierte Lehrgänge, sondern über Abschlüsse mit einer Verbandsanerkennung (z.B. Personalassistent/in HRSE). Entsprechend hoch sind in solchen Fällen der Qualitätsanspruch der Weiterbildungen und die Akzeptanz in der Wirtschaft und damit das Ansehen der Abschlüsse.
- Manche Weiterbildungen liegen aus historischen Gründen nicht in der Zuständigkeit des Bundes sondern bei einer Verbandsträgerschaft und unterstehen deren weithin anerkannten Massstäben und Vorgaben (Bsp. Pflegehelfer/in SRK).
- In manchen neueren Fachgebieten gibt es Abschlüsse, bei denen die internationale Anerkennung wichtiger ist als eine eidgenössische (Bsp. IPMA Projektmanagement-Zertifikate).

Wenn Sie sich für eine nicht eidgenössisch reglementierte Weiterbildung interessieren, informieren Sie sich, ob in der von Ihnen gewünschten Richtung Berufsverbände oder nationale und internationale Organisationen Kriterien zur Anerkennung und eventuell Berufsausübung definiert haben. Achten Sie bei der Wahl der Bildungseinrichtung darauf, dass Ihre Weiterbildung gegebenenfalls auch wirklich zur entsprechenden Anerkennung führt.

8.2. Höhere Berufsbildung

Die Höhere Berufsbildung hat zum Zweck, dass sich sowohl junge Berufsleute mit EFZ und ein paar Jahren Berufserfahrung als auch erfahrene Berufsleute mit Fach- und Führungserfahrung weiterqualifizieren können. Sie umfasst die Qualifikationsschritte der Berufsprüfung BP und der Höheren Fachprüfung HFP und die Studiengänge der Höheren Fachschulen HF und NDS HF. Die Bildungsgänge bauen auf der beruflichen Erfahrung auf und sind kompetenz- und arbeitsmarktorientiert und stark anwendungsbezogen.

8.2.1. Berufsprüfung BP und Höhere Fachprüfung HFP

Berufsprüfung BP

Wer die **Berufsprüfung (BP)** besteht, kann im erlernten Beruf verantwortungsvollere Aufgaben übernehmen. Dieser Schritt eignet sich für motivierte und engagierte junge Berufsleute, die sich nach dem EFZ und ein paar Jahren Berufserfahrung weiterqualifizieren und mit erweitertem Fachwissen auf der Karriereleiter eine Stufe höhersteigen wollen.

Mit der Berufsprüfung wird der sogenannte «eidgenössische Fachausweis» (FA) erworben, der zum Tragen des entsprechenden geschützten Titels berechtigt, zum Beispiel «Baupolier mit eidg. Fachausweis» oder «Buchhändlerin mit eidg. FA».

Der eidgenössische Fachausweis bescheinigt den Inhaberinnen und Inhabern vertiefte Fachkenntnisse, Spezialwissen und Führungskompetenzen. Damit können sie qualifizierte Sachbearbeitungs-

funktionen sowie Führungs- und Leitungsaufgaben oder erste Kaderfunktionen übernehmen. In handwerklichen Berufen sind es oft die Polier- oder Vorarbeiter-Ausbildungen, die auf diese Prüfung vorbereiten. In gewerblichen und technischen Berufen werden mit dieser Prüfung Gruppenchef- oder Chefmonteur-Kompetenzen erworben und oft gehört auch die Betreuung der Lernenden zum späteren Aufgabenbereich. Die BP entspricht in einigem der früheren «Gesellenprüfung». Wenn es im gleichen Beruf auch eine Höhere Fachprüfung gibt, ist der Fachausweis häufig eine Zulassungsbedingung zu dieser Prüfung.

Höhere Fachprüfung HFP

Wer im erlernten Beruf die höchste Stufe erklimmen und sich zum Beispiel auf die Führung eines eigenen Unternehmens vorbereiten möchte, absolviert die **Höhere Fachprüfung (HFP)**. Angesprochen sind damit hochqualifizierte Berufsleute mit mehrjähriger Erfahrung in einer Leitungs- oder Kaderposition, die eine Weiterentwicklung in eine Expertenposition oder in Geschäftsleitungsaufgaben anstreben.

Mit der Höheren Fachprüfung wird das sogenannte «eidgenössische Diplom der Höheren Fachprüfung» erworben, das zum Tragen des entsprechenden geschützten Titels berechtigt, zum Beispiel «eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin» oder «Supervisor-Coach mit eidg. Diplom».

Dieses eidgenössische Diplom attestiert Expertenwissen im Berufsfeld und/oder die Fähigkeit zur Geschäftsleitung und Personalführung. Es befähigt zur Übernahme einer leitenden Position in KMU, einer Kaderposition in grösseren Unternehmen oder zur Führung eines eigenen Betriebs oder Beratungsunternehmens. Im handwerklichen und gewerblichen Umfeld sind die HFP auch als Meisterprüfungen bekannt. Viele neuere, eidgenössisch anerkannte Abschlüsse im medizinischen und therapeutischen Bereich sind auch auf dem Niveau der Höheren Fachprüfung angesiedelt (z.B. Naturheilpraktiker mit eidg. Diplom oder Fachexpertin in Onkologiepflege mit eidg. Diplom)

BP und HFP: Trägerschaften und Organisation

Die Berufsprüfungen und Höheren Fachprüfungen werden von Berufs- und Branchenverbänden getragen und durchgeführt. Das SBFI genehmigt die Prüfungsordnung und beaufsichtigt die Durchführung der Prüfungen.

Die Zulassungsbedingungen zur Prüfung und der gesetzlich geschützte Titel, der mit Bestehen der Prüfung erworben wird, sind in einer Prüfungsordnung geregelt. In der Prüfungsordnung sind auch die geforderten Fähigkeiten und Kenntnisse detailliert aufgelistet.

Zurzeit gibt es knapp 290 verschiedene Berufsprüfungen und 170 Höhere Fachprüfungen (Stand Ende 2023). Das SBFI führt ein Berufsverzeichnis, in dem Sie die Abschlüsse, Titel, Trägerschaft und Prüfungsordnung nachlesen können: www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/hoehereBildung

BP und HFP: Prüfungsvorbereitung und Erfolgsquoten

Zu jeder Berufs- und Höheren Fachprüfung gibt es berufsbegleitende **Vorbereitungskurse**. Die Details der Durchführung variieren und die Kurse dauern rund ein bis sechs Semester. Der Besuch eines solchen Vorbereitungskurses ist nicht vorgeschrieben und die Anbieter werden nicht vom Bund überprüft. Wer will, kann sich auch im Selbststudium auf die Prüfung vorbereiten.

Erst die Prüfung selbst ist eine eidgenössische Prüfung, die zentral durchgeführt und überwacht wird. Die Erfolgsquoten an den eidgenössischen Prüfungen sind sehr unterschiedlich und bewegen sich zwischen ca. 50 Prozent (z.B. Wanderleiter/in oder Krankenversicherungsfachleute) und 100 Prozent (z.B. Bergführer/in oder Gästebetreuer/in im Tourismus). Der Durchschnitt über alle Berufe und Prüfungen liegt bei 75 Prozent.

8.2.2. Höhere Fachschulen HF

Für junge Berufsleute, die sich weiterqualifizieren möchten, gibt es einen zweiten Weg. Wer sich nicht im erlernten Beruf spezialisieren, sondern über die Grenzen des erlernten Berufs hinweg breiter weiterbilden möchte (zum Beispiel in Richtung Betriebswirtschaft oder Technik), geht an die Höhere Fachschule (HF).

Bildungsgänge an **Höheren Fachschulen HF** werden von kantonalen Bildungsinstitutionen wie auch von

Privatschulen angeboten. Grundlage für die Bildungsgänge sind Rahmenlehrpläne, die von Bildungsanbietern und Branchenverbänden gemeinsam erarbeitet und vom SBFI genehmigt werden. Die Schulen müssen sich bei der Ausgestaltung der Lehrgänge an die Vorgaben der Rahmenlehrpläne halten. Dadurch sind die Bildungsgänge eidgenössisch anerkannt und führen zu einem geschützten Titel.

Zurzeit (Stand Ende 2023) gibt es etwas mehr als 100 anerkannte Bildungsgänge. Sie sind im Berufsverzeichnis des SBFI abrufbar unter: www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/hoehereFachschulen

Studiengänge HF

Die Studiengänge der Höheren Fachschulen vermitteln generalistisch ausgerichtetes Fach- und Führungswissen innerhalb eines Fachgebiets. Sie dienen der Vorbereitung auf die Übernahme selbständiger Fach- und Führungsverantwortung im Beruf. Der Abschluss eines HF-Studiengangs führt zu einem eidgenössisch anerkannten Diplom und berechtigt zum Tragen des entsprechenden geschützten Titels wie z.B. «dipl. Betriebswirtschafterin HF» oder «dipl. Techniker HF – Fachrichtung Maschinenbau».

Die Studiengänge richten sich an jüngere, ambitionierte Berufsleute, die erste selbständige Fachverantwortung oder Führungsfunktionen anstreben und damit den nächsten Schritt in ihrer beruflichen Karriere einleiten wollen.

Es gibt sowohl berufsbegleitende als auch Vollzeit-Studiengänge. Vollzeit-Bildungsgänge dauern mindestens zwei Jahre, die berufsbegleitenden Bildungsgänge mindestens drei Jahre. In den Vollzeitausbildungen sind üblicherweise Praktika enthalten, in berufsbegleitenden Bildungsgängen wird eine Berufstätigkeit im entsprechenden Gebiet mit einem Pensum von mindestens 50 Prozent verlangt.

Nachdiplomstudiengänge NDS HF

Nachdiplomstudiengänge an Höheren Fachschulen (NDS HF) dienen der weiteren fachlichen Spezialisierung und Vertiefung und dem Erwerb von ergänzenden Spezialwissen. Auch die Nachdiplomstudiengänge werden vom SBFI anerkannt. NDS HF-Absolventinnen und -Absolventen erhalten ein eidgenössisch anerkanntes Diplom und dürfen den entsprechenden Titel führen wie z.B. «dipl. Energieberater/in NDS HF» oder «dipl. Experte/Expertin Anästhesiepflege NDS HF».

8.2.3. Unterschiede zwischen BP/HFP und HF

Berufsprüfung (BP)/Höhere Fachprüfung (HFP)	Höhere Fachschule (HF)
Berufsspezifische Weiterbildung und Spezialisierung, die auf qualifizierter praktischer Berufserfahrung aufbaut	Generalistische Weiterbildung im schulischen Unterricht
Auf ein eng gefasstes Berufsfeld oder branchenbezogenes Themengebiet fokussiert (z.B. Gärtnerei, Carrosserie, Spitalverwaltung)	Auf ein weiter gefasstes Berufsfeld oder ein grösseres Themen gebiet bezogen (z.B. Betriebswirtschaft, Pflege, Elektrotechnik)
Bietet erfahrenen Berufsleuten die Möglichkeit, ihre erworbenen Fach- und Führungskompetenzen mit einem anerkannten Abschluss zu belegen	Bietet jungen Berufsleuten die Möglichkeit, sich durch den Erwerb von theoretischem Fachwissen und berufsübergreifenden Fachkompetenzen beruflich höher zu qualifizieren

Die Studiengänge sind berufsbegleitend und dauern zwischen zwei und vier Semestern.

8.3. Hochschulen

8.3.1. Die Hochschullandschaft Schweiz

Hochschultypen und Studienstruktur

Die Hochschullandschaft der Schweiz besteht aus eidgenössisch akkreditierten* Fachhochschulen (FH), Pädagogischen Hochschulen (PH), kantonalen Universitäten und Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Uni/ETH). Das Studienkonzept entspricht dem System des europäischen Hochschulraums mit dem dreiteiligen Studienaufbau Bachelor – Master – Doktorat (PhD). Die Studienleistungen werden in ECTS-Punkten (European Credit Transfer and Accumulation System Points) ausgewiesen.

Die ECTS-Punkte dienen den europäischen Hochschulen dazu, ihre Studiengänge miteinander zu vergleichen und ermöglichen es den Studierenden, erbrachte Studienleistungen an einer anderen Hochschule anrechnen zu lassen. Ein ECTS-Punkt entspricht dabei einem studentischen Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Arbeitsstunden. Ein Studienjahr wird in der Regel mit 60 ECTS-Punkten bewertet.

An allen Hochschulen werden zusätzlich zu den Grund- und Aufbaustudiengängen auch Weiterbildungsstudiengänge und -kurse angeboten. Weiter sind alle Hochschulen in verschiedenen Bereichen der Forschung tätig und bieten Dienstleistungen für Dritte an.

** s. Kapitel 7.3.1*

Anzeige

Mit Ausbildung-Weiterbildung.ch sofort zum richtigen Lehrgang und zur richtigen Schule

Lohnt sich eine Weiterbildung für mich?

→ Arbeitsmarktstudien | Lohnstudien | Karriere-Ratgeber «So finanzieren Sie Ihre Weiterbildung richtig»

Welches ist für mich der richtige Lehrgang?

→ Bildungsberatung | Selbsttests zum Thema eigene Berufung finden | Kurs- und Lehrgangsbewertungen | Selbsttests «Welcher Lehrgang ist für mich geeignet?» | Info-Grafik «Bildungssystem Schweiz» | Erfolgsstorys und Erfahrungsberichte von Absolventen

Welches ist für mich die richtige Schule?

→ Ratgeber «So entscheiden Sie sich für den richtigen Bildungsanbieter» | Checkliste | Schulberatung

Hier findest du eine Übersicht über die verschiedenen Entscheidungshilfen von Ausbildung-Weiterbildung.ch: www.ausbildung-weiterbildung.ch/Bildungshilfe

8.3.2. Bachelor- und Master-Studiengänge

Bachelorstudium

Der Bachelor ist der erste Hochschulabschluss. Er dauert im Regelstudium drei Jahre und verlangt 180 ECTS-Punkte.

Bachelorstudiengänge an Fachhochschulen sind in der Regel berufsqualifizierend und lösen das frühere Fachhochschuldiplom ab.

An den **Pädagogischen Hochschulen** werden die Lehrerinnen und Lehrer für alle Schulstufen ausgebildet. Die Bachelorstudiengänge führen zu einem Lehrdiplom für die Eingangsstufe und Primarstufe.

An **universitären Hochschulen** ist das Ziel des Bachelor-Studiums, die grundlegende wissenschaftliche Bildung im jeweiligen Studienfach zu erwerben.

Folgende Bachelorgrade werden von allen Schweizer Hochschulen vergeben:

- BA (Bachelor of Arts)
- BSc (Bachelor of Science)

Folgende Bachelorgrade vergeben einzelne universitäre Fakultäten:

- BEng (Bachelor of Engineering)
- BLaw (Bachelor of Law)
- BMed (Bachelor of Medicine)
- BTh (Bachelor of Theology)

Masterstudium

Das an den Bachelor-Abschluss anschliessende Aufbaustudium wird konsekutives Masterstudium genannt.

Masterstudiengänge an Fachhochschulen vermitteln zusätzliches vertieftes und spezialisiertes Wissen.

An den **Pädagogischen Hochschulen** brauchte es für ein Lehrdiplom auf Sekundarstufe einen Masterabschluss.

Universitäre Masterstudiengänge dienen der Vervollständigung des Studiums. Meist gilt der Masterabschluss als fachqualifizierender Regelabschluss.

Masterstudiengänge dauern im Regelfall drei bis vier Semester und umfassen Studienleistungen im Umfang von 90–120 ECTS-Punkten.

Neben den direkt auf einem Bachelorstudium aufbauenden konsekutiven Masterstudiengängen gibt es spezialisierte und interdisziplinäre Masterstudiengänge, die häufig weitere Aufnahmebedingungen stellen oder Aufnahmeverfahren verlangen.

Folgende Mastergrade werden von allen Schweizer Hochschulen vergeben:

- MA (Master of Arts)
- MSc (Master of Science)

Folgende Mastergrade vergeben einzelne universitäre Fakultäten:

- MEng (Master of Engineering)
- MLaw (Master of Law)
- MMed (Master of Medicine)
- MTh (Master of Theology)

8.3.3. PhD (Doktorat)

Der Doktoratsabschluss (PhD) ist ein weiterer akademischer Grad nach dem Master. Er darf ausschliesslich von universitären Hochschulen vergeben werden.

8.3.4. Unterschiede zwischen Höheren Fachschulen und Fachhochschulen

Höhere Fachschulen	Fachhochschulen
Stärkere Ausrichtung auf die berufspraktischen Kompetenzen; für die Zulassung wird Berufspraxis verlangt, Berufsmatura wird nicht verlangt	Zählen zur Hochschulstufe und verlangen zur Zulassung eine Berufs-, Fach- oder gymnasiale Maturität
Haben keinen Forschungsauftrag und die Bildungsgänge sind weniger wissenschaftlich ausgerichtet	Haben einen Forschungsauftrag und ermöglichen weiterführende Studien an universitären Hochschulen
Geniessen nationale Anerkennung	Geniessen internationale Anerkennung

8.3.5. Unterschiede zwischen Fachhochschulen und universitären Hochschulen

Fachhochschulen	Universitäre Hochschulen
Für die Zulassung wird eine Berufsmaturität, Fachmaturität oder eine gymnasiale Maturität mit Berufspraktikum verlangt	Für die Zulassung wird eine gymnasiale Maturität oder eine Fach- oder Berufsmaturität mit Passerelle-Prüfung verlangt
Haben einen anwendungs- und praxisbezogenen Forschungsauftrag und ermöglichen weiterführende Studien an universitären Hochschulen	Haben einen Forschungsauftrag in der theoretischen und Grundlagenforschung und ermöglichen das Doktorat und eine akademische Karriere
Geniessen internationale Anerkennung	Geniessen internationale akademische Anerkennung

8.3.6. Nachdiplomstudiengänge: MAS, DAS, CAS

An allen Hochschultypen werden verschiedene Arten von Nachdiplomstudiengängen angeboten.

Master of Advanced Studies (MAS)

Die beliebteste und am weitesten verbreitete Weiterbildung an Schweizer Hochschulen ist das drei bis vier Semester dauernde Nachdiplomstudium, das zum Bologna-konformen Titel «Master of Advanced Studies (MAS)» führt. Ein MAS wird mit dem Schreiben einer Masterarbeit abgeschlossen und verlangt zwischen 60 und 90 ECTS-Punkten. Die Studiengänge sind berufsbegleitend konzipiert. Es gibt vollständig modularisierte Formen, die aus drei bis vier voneinander unabhängigen Teilen (Modulen) bestehen, die einzeln abgeschlossen werden können.

Master of Business Administration (MBA), Executive Master of Business Administration (EMBA)

Im Bereich der Wirtschaftswissenschaften werden für Nachdiplomstudiengänge in Business Administration teilweise auch die bekannten englischen Titel Master of Business Administration (MBA) resp. Executive Master of Business Administration (EMBA) vergeben. Beide sind – wenn sie von einer akkreditierten Fachhochschule oder Universität vergeben werden – vergleichbar mit einem MAS.

Diploma of Advanced Studies (DAS)

Mit einem «Diploma of Advanced Studies (DAS)» schliessen berufsbegleitende Diplomstudiengänge ab. Sie umfassen mindestens 30 ECTS-Punkte und können entweder unabhängige Abschlüsse sein oder modularer Bestandteil eines MAS-Studiengangs.

Certificate of Advanced Studies (CAS)

Die berufsbegleitenden Zertifikatslehrgänge umfassen mindestens zehn ECTS-Punkte und schliessen mit einem «Certificate of Advanced Studies (CAS)» ab. CAS-Lehrgänge gelten oft als Modul von MAS-Studiengängen: Viele MAS-Studiengänge sind modular aufgebaut und bestehen aus drei bis vier CAS.

9. Links und Informationen zur Schweiz als Einwanderungsland

Auswandern in die Schweiz

- auswandern-info.com/schweiz
- www.swissinfo.ch/ger/politik/bevoelkerungs-entwicklung_einwanderungsland-schweiz/42941804
- www.auswandern-handbuch.de/lebenshaltungskosten-in-der-schweiz
- www.eda.admin.ch/eda/de/home/leben-im-ausland/auswandern/lebenshaltungskosten.html
- www.swissinfo.ch/ger/wirtschaft/monatseinkommen-in-der-schweiz_was-bedeutet-ein-lohn-von-6000-franken/43408788
- Kantonale Migrationsämter: www.sem.admin.ch/sem/de/home/ueberuns/kontakt/kantonale_behoerden/adressen_kantone_und.html
- Einreisevisa: www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/visa/liste1_staatsangehoerigkeit.html

Schweizer Bildungssystem

- Schweizer Bildungssystem, Aus-und Weiterbildungen in der Schweiz: www.berufsberatung.ch/migration
- Bildungsraum Schweiz: www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/bildungsraum-schweiz.html
- Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI: www.sbfi.admin.ch
- Berufsbildung in der Schweiz, offzielles Portal: www.vpet.ch
- Anerkennung ausländischer Diplome: www.sbfi.admin.ch/diploma
- Broschüre: Ausländisches Diplom in der Schweiz anerkennen lassen: shop.sdbb.ch/prod/d/LO1-3062

Studieren in der Schweiz

- Informationen für internationale Studierende: www.studyinswitzerland.plus
- Schweizer Hochschulen: www.swissuniversities.ch/themen/studium/akkreditierte-schweizer-hochschulen
- Zulassung zu universitären Hochschulen: www.swissuniversities.ch/themen/studium/zulassung-zu-den-universitaeren-hochschulen/auslaendische-ausweise
- Zulassung zu Fachhochschulen: www.swissuniversities.ch/themen/studium/zulassung-zu-den-fachhochschulen
- Zulassungsprüfung zu schweizerischen Universitäten: www.ecus-edu.ch

Leben und Arbeiten in der Schweiz

- Staatliches Informationsportal: www.ch.ch
- Staatssekretariat für Migration: www.sem.admin.ch
- Elektronisches Meldeverfahren: www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html
- Reglementierte Berufe: www.sbfi.admin.ch/dam/sbfi/de/dokumente/2016/08/reglementierte-berufe.pdf.download.pdf/Liste_regl_Berufe_D.pdf
- Anerkennungsverfahren ausländische Ausbildungen: www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/diploma/anerkennungsverfahren-bei-niederlassung/zustaendige-diplomanerkennungsstellen.html

Allgemeine Infos zur Schweiz als Einwanderungsland

Ende 2019 lebten 8.6 Millionen Menschen in der Schweiz; 2.2 Millionen davon ausländische Staatsangehörige. Dieser Ausländeranteil von 25 Prozent ist gut doppelt so hoch wie der in Deutschland und über drei Mal so hoch wie in den USA[1]. Er gehört neben der landschaftlichen Schönheit, der politischen Stabilität und den sicheren Lebensbedingungen zu den besonderen Merkmalen dieses Landes. Allerdings tragen die strengen Einbürgerungsbestimmungen der Schweiz zu diesem Resultat bei, denn viele Personen mit einer ausländischen Staatsbürgerschaft sind selbst in der Schweiz geboren und aufgewachsen; teilweise sogar schon ihre Eltern.

Die häufigsten Herkunftsländer waren im Jahr 2019 Italien, Deutschland, Portugal und Frankreich. Aus ihnen alleine stammen rund drei Viertel der eingereisten Angehörigen aus einem EU/EFTA-Mitgliedsland und nahezu die Hälfte aller ständig in der Schweiz wohnhaften Ausländerinnen und Ausländer[2].

1 Quelle: de.statista.com/statistik/daten/studie/2032/umfrage/auslaenderanteil-der-oecd-mitgliedsstaaten-in-2005
2 Quelle: Bundesamt für Statistik www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/migration-integration/auslaendische-bevoelkerung.assetdetail.12247181.html

ausbildung-weiterbildung.ch

Das Schweizer Bildungsportal

Ausbildung-Weiterbildung.ch bietet bildungsinteressierten Personen zahlreiche Informationen und Entscheidungshilfen wie **Fragen-Antworten, Tipps, Ratgeber, Selbsttests** oder **Bewertungen** von Lehrgangsteilnehmenden für die Wahl des richtigen Bildungsangebots und der passenden Schule. Ausbildung-Weiterbildung.ch – Schnell, treffend, kompetent.

Folgende Ratgeber gibt es auf ausbildung-weiterbildung.ch gratis zum Download

Karriere
Selbstmarketing

1. Kaufmännische Aus- und Weiterbildung
1.1 Betriebswirtschaft
1.2 Finanzplanung, Banken und Versicherungen
1.3 Marketing, Kommunikation und Verkauf
1.4 Personal, Organisation, Projekt- und Prozessmanagement
1.5 Rechnungswesen, Controlling, Treuhand, Steuern

2. Sprachschulen/-reisen/-aufenthalte
2.1 Sprachen

3. Informatik
3.1 Informatik
3.2 Quereinstieg in die Informatik

4. Industrie/Gewerbe
4.2 Strassen-, Schienen- und Luft-Verkehr
4.3 Logistik und Supply Chain Management
4.4 Gebäudetechnik
4.5 Instandhaltung und Facility Management
4.6 Elektrotechnik und Elektroinstallationen
4.7 Maschinen- und Metallbau
4.8 Innendekoration und Inneneinrichtung
4.9 Baugewerbe und Architektur
4.10 Fahrzeuge und Transportmittel

5. Gesundheit
5.1 Gesundheit und Medizin

6. Bildung/Soziales
6.1 Berufliche Erwachsenenbildung
6.2 Sozialarbeit, Betreuung
6.3 Quereinstieg in die soziale Arbeit

7. Gastronomie, Hotellerie und Tourismus
7.1 Küche, Restauration, Hauswirtschaft, Reception

8. Privatschulen
8.1 Privatschulen

9. Hochschulen
9.1 Schweizer Hochschulen
9.2 Management auf Master-Stufe MBA, EMBA, MAS

10. Seminare
10.1 Den Erfolg von Seminaren und Trainings messen
10.2 Seminare erfolgreich planen und organisieren

11. Andere Aus- und Weiterbildungsbereiche
11.1 Beauty, Fitness und Wellness

12. Berufliche Neuorientierung
12.1 Berufliche Neuorientierung

13. Allgemeine Ratgeber
13.1 So entscheiden Sie sich für den richtigen Bildungsanbieter
13.2 So finanzieren Sie Ihre Weiterbildung richtig
13.3 So entscheiden Sie sich für den richtigen Seminaranbieter
13.4 Die richtige Weiterbildung finden / Trouvez la formation appropriée / Trovare la giusta formazione continua
13.5 Weiterbildung in der Schweiz für Interessierte aus dem Ausland
13.6 Future Skills
13.7 Die eigene Berufung finden

14. Ratgeber für Arbeitgeber
14.1 Kooperationen zwischen Bildungsanbietern und Unternehmen

Hier geht es direkt zu den Ratgebern.